



Kanton Zürich
Kantonsrat

Kantonaler Richtplan

Richtplantext (mit Kartenausschnitten)

Teilrevision 2024

Kapitel 2: Siedlung
Kapitel 3: Landschaft
Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen

Vorlage 6050

Antrag des Regierungsrates vom
22. Oktober 2025

Lesehilfe Richtplantext

Text Richtplantext neu

Text Richtplantext gestrichen

gelb markierter Text Der gelb markierte Text betrifft die Motion KR-Nr. 351/2019 betreffend Raumentwicklung und Nacht. Im Fall einer Ablehnung der Motion, wird der gelb markierte Text entfernt.

Abbildungen und Kartenausschnitte



Vorhaben neu / Änderung Vorhaben



Vorhaben gestrichen

Hinweis

Anpassungen aus laufenden, aber noch nicht durch den Kantonsrat festgesetzten Teilrevisionen sind bereits enthalten und werden in grauer Schrift dargestellt. Eine Übersicht über den Stand dieser Teilrevisionen findet sich unter www.zh.ch/richtplan.

Vorhaben, die in der Zwischenzeit verwirklicht wurden, werden im Richtplantext nicht mehr aufgeführt. Ihre Darstellung wird in der Richtplankarte von «geplant» zu «bestehend» fortgeschrieben.

Inhalt

2	Siedlung	6
2.1	Gesamtstrategie	6
2.1.1	Ziele	6
2.1.2	Massnahmen	7
2.2	Siedlungsgebiet	9
2.2.1	Ziele	9
2.2.2	Karteneinträge	9
2.2.3	Massnahmen	13
2.7	Grundlagen	15
3	Landschaft	18
3.1	Gesamtstrategie	18
3.1.1	Ziele	18
3.1.2	Massnahmen	19
3.6	Naturschutz	21
3.6.1	Ziele	21
3.6.2	Karteneinträge	21
3.6.3	Massnahmen	23
3.7	Landschaftsschutzgebiet und Park von nationaler Bedeutung	24
3.7.1	Ziele	24
3.7.2	Karteneinträge	24
3.7.3	Massnahmen	28
3.10	Freihaltegebiet	29
3.11	Gefahren	30
3.11.1	Ziele	30
3.11.2	Karteneinträge	30
3.11.3	Massnahmen	34
3.12	Grundlagen	35
6	Öffentliche Bauten und Anlagen	40
6.3	Bildung und Forschung	40
6.3.1	Ziele	40
6.3.2	Karteneinträge	40
6.3.3	Massnahmen	43
6.7	Grundlagen	44
	Richtplankarte (Kartenausschnitte)	49
2.2	Siedlungsgebiet	49
3.10	Freihaltegebiet	49
6.3	Bildung und Forschung	50

Abbildungen

2 Siedlung

Abb. 2.1	Regionale Arbeitsplatzgebiete	12
----------	-------------------------------	----

3 Landschaft

Abb. 3.3	Schwerpunktgebiete für die Förderung von gebiets- und landschaftsraumspezifischen Naturpotenzialen	22
Abb. 3.9	Hochwasserrückhaltebecken und Entlastungsstollen	33

Richtplankarte (Kartenausschnitte) 49

K2-1:	Anpassung Siedlungsgebiet Gemeinde Dietikon; neu Naturschutzgebiet	49
K3-1:	Anpassung Freihaltegebiet Nr. 13 (Gemeinde Kilchberg)	49
K6-1:	neuer Eintrag Nr. 2, Neubau Fachhochschulen Neu-Oerlikon	50
K6-2:	neuer Eintrag Nr. 4, Neubau Fachhochschulen im Areal Hohlstrasse	50

2

Siedlung

2 Siedlung

2.1 Gesamtstrategie 2.1.1 Ziele

Die Zürcher Wohnbevölkerung hat von 1995 bis 2012 um fast 20% zugenommen. Gleichzeitig ist auch die pro Kopf beanspruchte Wohnfläche angestiegen. Im Ergebnis ist die Siedlungsentwicklung somit durch eine deutliche Zunahme des Geschossflächenbestandes gekennzeichnet, wobei rund die Hälfte der zusätzlichen Geschossflächen innerhalb der bereits überbauten Bauzonen geschaffen werden konnte. In absehbarer Zukunft ist weiterhin mit einer Bevölkerungszunahme und einer steigenden Flächenbeanspruchung pro Kopf zu rechnen (vgl. Pt. 1.2). Durch das zweckmässige Nutzen der Reserven im bestehenden Siedlungsgebiet kann dieses Wachstum bewältigt werden.

Bevölkerungsentwicklung und
Flächenbeanspruchung

Das Siedlungsgebiet im Kanton Zürich umfasst rund 30'000 ha bzw. 17% der Kantonsfläche. Es ist Lebens- und Arbeitsraum und nimmt einen Grossteil der Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Versorgungseinrichtungen sowie der entsprechenden Infrastrukturen auf (vgl. Pt. 2.2).

Siedlungsgebiet

Gemäss den Grundsätzen des kantonalen Raumordnungskonzepts (vgl. Pt. 1) werden folgende Ziele für die Siedlungsentwicklung festgelegt:

a) Mit dem Boden haushälterisch umgehen

Aufgrund der vielfältigen Funktionen auf vergleichsweise engem Raum ist ein haushälterischer Umgang mit dem Boden unabdingbar (vgl. Pt. 1.2 Leitlinie 1). Damit die bereits getätigten Investitionen in die öffentlichen Infrastrukturen bestmöglich genutzt werden können, ist die Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Infrastrukturen auszurichten (vgl. Pte. 4 und 5). Die abschliessende Festlegung des Siedlungsgebiets (vgl. Pt. 2.2) und dessen zweckmässige räumliche Organisation sind auch Voraussetzungen dafür, dass das übrige Kantonsgebiet von störenden Bauten und Anlagen freigehalten und die offene Landschaft als Produktionsstandort für die Landwirtschaft sowie als Natur- und Erholungsraum erhalten werden können (vgl. Pt. 3).

b) Siedlungen nach innen entwickeln

Der Bedarf an Geschossflächen für Wohnungen und Arbeitsplätze ist vorrangig durch bauliche Erneuerung und Entwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets an mit dem öffentlichen Verkehr sowie mit dem Fuss- und Veloverkehr gut erschlossenen Lagen zu decken. Die Siedlungsentwicklung nach innen ist mit Massnahmen zur Gestaltung und Aufwertung der Freiräume und gut erreichbaren Angeboten für die Naherholung zu verbinden. Dabei sind die Erfordernisse einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Besondere Sorgfalt erfordert der Umgang mit kulturgeschichtlichen Objekten (vgl. Pt. 2.4). Zur Sicherung der Nahversorgung sind die Detailhandelsstrukturen in den Orts- und Quartierzentren zu stärken und die Verdrängung durch günstige Rahmenbedingungen zu stoppen. Einkaufszentren, grössere Freizeiteinrichtungen und Arbeitsplatzgebiete sind auf regionaler Ebene zu koordinieren und an geeigneten Standorten zusammenzufassen.

Die bestehende Bausubstanz ist an die heutigen und künftigen Bedürfnisse anzupassen. Das Potenzial der unternutzten Bauten und Baulücken ist gezielt für die Stärkung der Ortskerne zu nutzen (vgl. Pt. 2.1.2 c).

c) Zentrumsgebiete und Bahnhofbereiche stärken

In Zentrumsgebieten (vgl. Pt. 2.3) sowie in Bahnhofbereichen mit überörtlicher Bedeutung ist eine der besonderen Lagegunst angemessene, überdurchschnittlich dichte Nutzung anzustreben. Standorte mit hervorragender Erschliessungsqualität eignen sich zudem in besonderem Masse für verkehrsintensive Einrichtungen (vgl. Pt. 4.5.1 a).

d) Siedlungsqualität erhöhen

Vorab in der Stadtlandschaft, der urbanen Wohnlandschaft und der Landschaft unter Druck (vgl. Pt. 1.3) erfordert die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen besondere Anstrengungen zur Bewahrung und Steigerung der Siedlungsqualität.

Als Folge der Klimaerwärmung wird insbesondere in dichtbesiedelten Gebieten die Hitzebelastung im Sommer weiter zunehmen. Um dem Hitzeinseleffekt entgegenzuwirken, sind vielfältige Massnahmen zu ergreifen. Die Entstehungsorte kalter Luft sowie Kaltluftströme, die das

Siedlungsgebiet kühlen, sind zu erhalten und soweit möglich zu verbessern.

Besondere Beachtung kommt der Gestaltung von öffentlichen und privaten Aussenräumen zu. Grün- und Wasserflächen, unversiegelte und versickerungsfähige Böden (vgl. Pt. 5.6.1), klimaangepasste Materialien sowie eine vielfältige Durchgrünung insbesondere auch mit grossen Bäumen sind zu erhalten und zu fördern. Synergien zwischen einer hitzemindernden und lärmsenkenden Gestaltung des Aussenraums sind zu nutzen.

Lärmarme Siedlungsflächen sind eine knappe Ressource. Sie sind als solche zu erhalten und gezielt für das Wohnen zu nutzen. Der Lärm des Strassenverkehrs bildet insbesondere für ältere Wohnquartiere mit hoher Bevölkerungsdichte eine grosse Herausforderung. Zur Aufwertung dieser Gebiete ist eine Bündelung der Verkehrsströme auf dem übergeordneten Strassennetz anzustreben. Dieses ist mit gezielten Lärmschutzmassnahmen zu sanieren (vgl. Pt. 4.2.2).

Wohngebiete im Bereich von Bahnlinien sind insbesondere auch nachts stark von Lärm betroffen. Die Belastung durch Bahnlärm ist durch die Beschaffung von lärmarmem Rollmaterial und, wo dies nicht ausreicht, durch geeignete bauliche Lärmschutzmassnahmen wirksam zu reduzieren (vgl. Pt. 4.3.3 a).

Ein besonderes Problem stellt die Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Fluglärm dar. Mit den Festlegungen im kantonalen Richtplan soll Rechtssicherheit und ein verlässlicher Rahmen für die Optimierung der Siedlungsstruktur im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung geschaffen werden (vgl. Pt. 4.7.1).

Lichtemissionen können eine Umweltbelastung darstellen. In Siedlungen sind unnötige Lichtemissionen zu vermeiden, um insbesondere auch die angrenzenden Landschaftsräume nicht zu beeinträchtigen (vgl. Pt. 3.7).

e) Gewerbe stärken

Durch die laufende und künftig noch vermehrt anzustrebende Siedlungserneuerung und -verdichtung können lokal verankerte und überwiegend regional tätige Betriebe des produzierenden Gewerbes in ihren Entwicklungsmöglichkeiten übermässig eingeschränkt oder sogar verdrängt werden. Die Planungsträger aller Stufen sind dafür besorgt, dass solche Betriebe im Kanton Zürich erhalten bleiben.

2.1.2 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton setzt die regionalen Richtpläne fest und genehmigt die kommunalen Richt- und Nutzungspläne (vgl. §§ 32 und 89 PBG). Er sorgt dabei für die haushälterische Bodennutzung sowie für eine zukunftsgerichtete Siedlungsentwicklung gemäss den Zielsetzungen (vgl. Pte. 1.2 und 2.1.1).

Aufgaben des Kantons

Er erarbeitet die dazu erforderlichen Grundlagen, namentlich zur Bauzonenentwicklung, zu den vorhandenen Nutzungsreserven, zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, zur Sicherung der Fruchtfolgefleichen (vgl. Pt. 3.2), zum Schutz archäologischer Bodendenkmäler Fundstellen und Baudenkmäler (vgl. Pt. 2.4), zur Störfallvorsorge (vgl. Pt. 3.11), zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung, zur Bewahrung und Förderung dunkler Landschaften sowie zur Umsetzung von Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV), und macht diese den Planungsträgern aller Stufen zugänglich. Als Teil der Raumbeobachtung überprüft der Kanton periodisch die Markttauglichkeit raumplanerischer Massnahmen.

Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit Regionen und Gemeinden im Rahmen von fachübergreifenden Gebietsplanungen Grundlagen für allfällige Richtplanänderungen erarbeiten. Diese machen Aussagen über Entwicklungspotenziale, Auswirkungen sowie den nötigen Koordinationsbedarf im jeweiligen Gebiet.

Der Kanton Zürich setzt sich im Rahmen der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit (vgl. Art. 7 und 11 f. RPG) dafür ein, dass im gesamten Metropolitanraum Zürich dieselben Massstäbe bezüglich der haushälterischen Nutzung des Bodens angewandt werden (vgl. Pt. 1.2).

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat im Rahmen des Raumplanungsberichts (vgl. § 10 PBG) alle vier Jahre Bericht über den erreichten Stand der Siedlungsentwicklung sowie über

die gegebenenfalls erforderlichen Steuerungsmassnahmen.

b) Regionen

Die Regionen erarbeiten Grundlagen für eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Nutzung und Strukturierung des Siedlungsgebiets sowie zur Sicherung der Naherholung. Sie legen ihre Entwicklungsziele auf der Grundlage von regionalen Raumordnungskonzepten fest. Sie sorgen durch entsprechende Festlegungen in den regionalen Richtplänen für die gemeindeübergreifende Koordination in aufgabenbezogenen Bezugsräumen, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden insbesondere auch für geeignete Standorte und ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für das produzierende Gewerbe (vgl. Pt. 2.2.2).

Aufgaben der Regionen

c) Gemeinden

Die Gemeinden richten ihre langfristige Entwicklungsstrategie auf das bestehende Siedlungsgebiet aus und sorgen mit den Nachbargemeinden für die Abstimmung ihrer Planungen. Sie pflegen eine enge interkommunale Zusammenarbeit, insbesondere bei der Planung grösserer öffentlicher Vorhaben.

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden erlassen Nutzungsvorschriften, die einen haushälterischen Umgang mit dem Boden sowie eine gute Wohn- und Siedlungsqualität und ein funktionierendes Gewerbe unterstützen. Sie fördern die Siedlungsentwicklung nach innen, die Schliessung von Baulücken sowie eine angemessene Ausnutzung bestehender Gebäude und schaffen die Voraussetzungen für die Sanierung von Ortsteilen und für Arealüberbauungen. Sie legen im Rahmen ihrer Berichterstattung (vgl. Art. 47 RPV) dar, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie diese Reserven haushälterisch genutzt werden sollen.

2.2 Siedlungsgebiet

[Hinweis: Zusätzlich zu den nachfolgenden Anpassungen im Richtplankarte wird das in der Richtplankarte bezeichnete Siedlungsgebiet der Gemeinde Dietikon angepasst (vgl. Kartenausschnitt K 2-1 und Erläuterungsbericht).]

2.2.1 Ziele

Voraussetzung für die angestrebte Raumentwicklung gemäss Pt. 1 ist eine langfristig ausgerichtete Trennung des Siedlungs- vom Nichtsiedlungsgebiet. Mit der Bezeichnung des Siedlungsgebiets im kantonalen Richtplan, dessen Strukturierung in den regionalen Richtplänen und der nachfolgenden Umsetzung in der Nutzungsplanung wird der Flächenbedarf für die vielfältigen Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft an geeigneten, mit dem öffentlichen und – je nach Nutzungsart – auch mit dem individuellen Verkehr gut erschlossenen Lagen und unter geringstmöglicher Bodenbeanspruchung langfristig sichergestellt.

Allgemein

Hochhäuser (vgl. § 282 PBG) sind prägend für das Erscheinungsbild und die Struktur der Siedlungen. Sie sollen daher an geeigneten Lagen realisiert werden, erhöhten Qualitätsansprüchen genügen und einen Beitrag zur Siedlungsqualität leisten.

Hochhäuser

Die Bebauung am Zürichseeufer ist sorgfältig weiterzuentwickeln. Die Bauvorschriften für den Uferbereich haben sich grundsätzlich am Bestand zu orientieren und auf die jeweilige konkrete Situation Rücksicht zu nehmen. Als Uferbereich gelten Bauzonen, die in der Regel zwischen der Seestrasse bzw. Bahnlinie und dem Ufer liegen.

Bebauung am Zürichseeufer

Mit der Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen an geeigneten Lagen kann ein Beitrag zur Siedlungsreparatur geleistet und das angrenzende Siedlungsgebiet aufgewertet werden. Die Verwirklichung entsprechender Vorhaben liegt daher im kantonalen Interesse. Voraussetzung ist, dass die aufgewerteten bzw. zusätzlich realisierbaren Nutzungspotenziale einen direkten Siedlungszusammenhang aufweisen und die bestehende Siedlungsstruktur zweckmässig ergänzen.

Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen

2.2.2 Karteneinträge

Die Ausscheidung des Siedlungsgebiets orientiert sich an den Handlungsräumen des kantonalen Raumordnungskonzepts (vgl. Pt. 1.3). Es ist in der Richtplankarte festgelegt und für die regionale und kommunale Stufe bindend.

Ausscheidung Siedlungsgebiet

Durch die generalisierte und nicht parzellenscharfe Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte verbleibt jedoch ein Anordnungsspielraum. Dieser Anordnungsspielraum stellt sicher, dass bei der Festsetzung von Bauzonen auf örtliche Besonderheiten wie spezielle topografische Verhältnisse oder den Stand der Erschliessung angemessen Rücksicht genommen werden kann.

Anordnungsspielraum

In begründeten Fällen kann mit nachgeordneten Planungen durch Ausscheidung einer Freihaltezone, einer Erholungszone oder einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen das Landwirtschaftsgebiet durchstossen werden (vgl. Pt. 3.2.2).

Durchstossung Landwirtschaftsgebiet

Bestehende Kleinsiedlungen (Weiler), die nicht oder nur noch teilweise landwirtschaftlich genutzt werden, gelten als Siedlungsgebiet, auch wenn sie in der Richtplankarte nicht als solches dargestellt sind. Voraussetzungen sind ein historischer Siedlungsansatz sowie ein geschlossenes Siedlungsbild, das mindestens fünf bis zehn bewohnte Gebäude umfasst und von der Hauptsiedlung klar getrennt ist.

Kleinsiedlungen

Zur Erhaltung können bestehende Kleinsiedlungen einer Kernzone zugewiesen werden. Die Zonengrenzen haben dabei die Kleinsiedlung eng zu umgrenzen (vgl. Art. 33 RPV); eine über den bestehenden Siedlungsumfang hinausgreifende Entwicklung darf nicht ermöglicht werden. Die im Einzelfall zweckmässige baurechtliche Ordnung ist mit einem detaillierten Kernzonenplan zu bestimmen. Bei den Kernzonen im Zusammenhang mit Kleinsiedlungen (Weiler) im Sinne von Art. 33 RPV handelt es sich um Nichtbauzonen. Neubauten sind nicht zulässig. Für Baubewilligungen muss die zuständige kantonale Behörde zumindest ihre Zustimmung geben.

In Ausnahmefällen können auch ausserhalb des in der Karte bezeichneten Siedlungsgebiets bestehende grössere Fabrik- und Gewerbekomplexe einer Bauzone zugewiesen werden, wenn entweder ihr Weiterbestand sichergestellt oder die Verwendung der bestehenden Bausubstanz zu Wohn- oder zu kulturellen Zwecken ermöglicht werden soll. Mit der Einzonung darf keine

Bestehende Fabrik- und Gewerbekomplexe

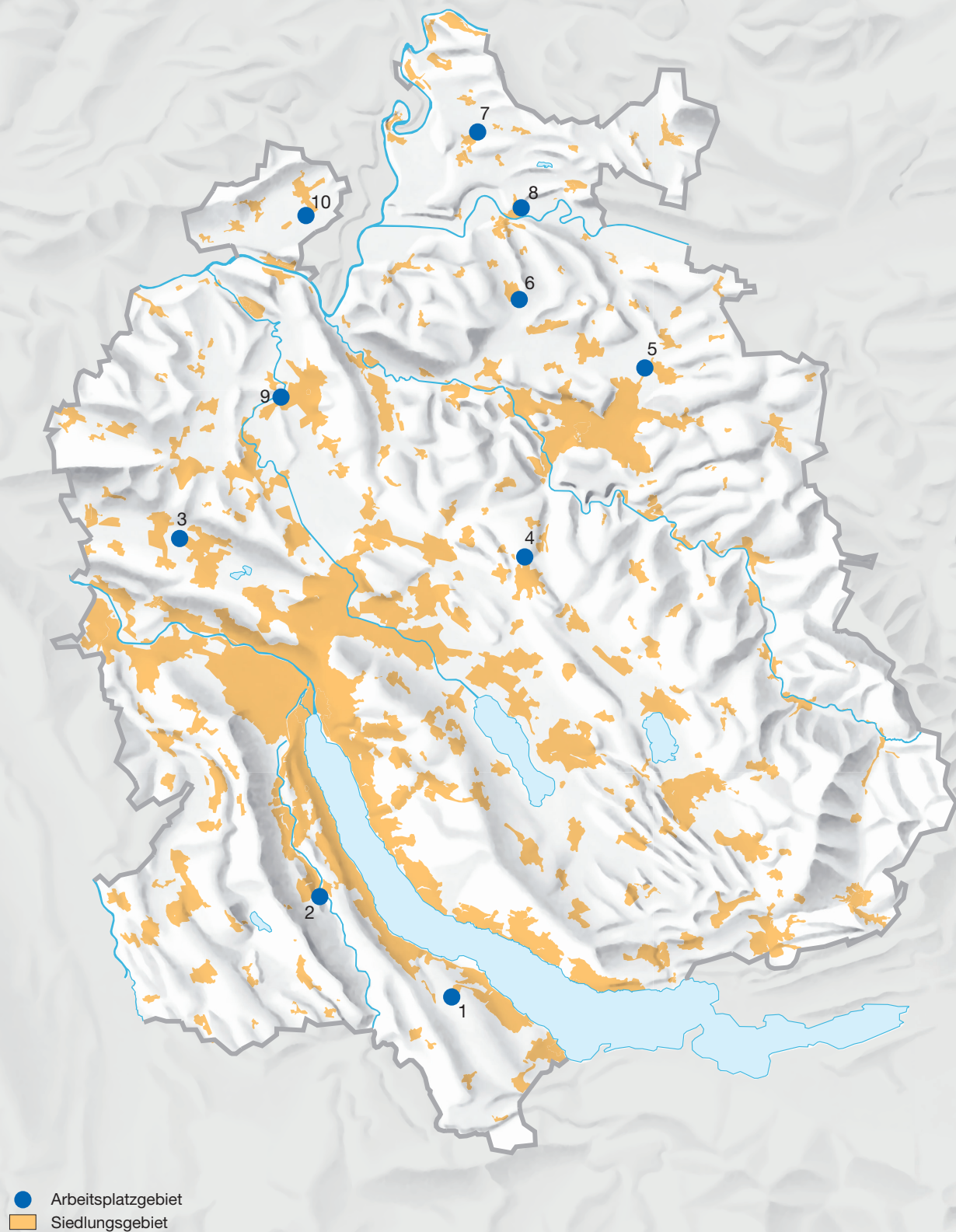
über die genannten Zielsetzungen hinausgehende Entwicklung ermöglicht werden. Zonenabgrenzung sowie Bau- und Nutzungsvorschriften sind entsprechend zielgerichtet festzulegen. Dabei dürfen die baulichen Massnahmen und Zweckänderungen insgesamt die Grenzen gemäss Art. 37a RPG und Art. 43 RPV nicht sprengen.

Für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben sind geeignete Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets freizuhalten und überkommunal abzustimmen (vgl. Pt. 2.2.3 b und c). Zur Sicherung von ausgewählten Flächen, welchen aus kantonaler oder regionaler Perspektive eine Schlüsselrolle zukommt, werden Koordinationshinweise festgelegt (vgl. Abb. 2.1):

Flächen für Industrie- und Gewerbegebiete

Nr.	Region	Gebiet	Koordinationshinweis Richtplanung	Koordinationshinweis Nutzungsplanung	Weitere Anforderungen
1	Zimmerberg	Wädenswil, Neubühl	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	Abstimmung mit Deponiestand- orten (vgl. Pt. 5.7.2 Nr. 12); Beteiligung mehrerer Gemeinen vorsehen; Verfügbar- keit sicherstellen
2	Zimmerberg	Langnau a.A., Sihlhof	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Voraussetzung für die Einzonung ist die Einschrän- kung der Nutzweise auf Betriebe der Produkti- on, der Gütergrossver- teilung, der Lagerhal- tung und des Transports	Zulässig ist höchstens eine Wohnung für standortgebun- dene Betriebsangehörige
3	Furttal	Regensdorf, Rietli	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	–
4	Winterthur und Umgebung	Effretikon, Riet	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	Beteiligung mehrerer Gemeinden vorsehen; Verfügbarkeit sicherstellen
5	Winterthur und Umgebung	Wiesendan- gen, Feldsiech- Unterstrass	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	Beteiligung mehrerer Gemeinden vorsehen; Verfügbarkeit sicherstellen
6	Weinland	Henggart, Grund	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensive Einrichtungen, Wohnnutzun- gen und Dienstleistungen; Synergien mit produzierender Landwirtschaft nutzen	Beteiligung mehrerer Gemeinden vorsehen; Verfügbarkeit sicherstellen
7	Weinland	Marthalen, Seeben Nord	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensive Einrichtungen, Wohnnutzun- gen und Dienstleistungen; Synergien mit produzierender Landwirtschaft nutzen	Beteiligung mehrerer Gemeinden vorsehen; Verfügbarkeit sicherstellen
8	Weinland	Kleinan- delfingen, Schihüeter	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	–
9	Unterland	Bülach/ Hochfelden, Jakobstal	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	–
10	Unterland	Rafz, Rütene	Raumsicherung Arbeits- platzgebiet	Ausschluss verkehrsintensi- ve Einrichtungen, Wohnnut- zungen und Dienstleistungen	–

Abb. 2.1
Regionale Arbeitsplatzgebiete
1:300 000



2.2.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton richtet die Erschliessungswirkung der Verkehrsinfrastrukturen sowie die Fahrplangestaltung im öffentlichen Verkehr (vgl. Pt. 4) auf die angestrebte räumliche Entwicklung (vgl. Pt. 1) und auf das im Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet aus.

Aufgaben des Kantons

Im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung von Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss § 89 PBG stellt der Kanton sicher, dass die Vorgaben des Bundes zur gesamtkantonalen Dimensionierung der Bauzonen eingehalten werden.

Der Kanton prüft den Abbau der Regelungsdichte und sorgt so für günstige Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau.

Der Kanton schafft für die nachgelagerten Planungsträger Anreizsysteme zur möglichst optimalen Ausnutzung der Bauzonen.

Die kantonale Fachstelle für Raumplanung unterstützt die Regionen bei der Einführung der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss Pt. 2.2.3 b).

Der Kanton unterstützt die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen gemäss Pt. 2.2.1 durch Beiträge an die Planungskosten entsprechender Vorhaben. Er dokumentiert das kantonale Interesse und erleichtert, wo möglich und sinnvoll, die Verhandlungen zwischen Projektträgerschaft und Eigentümern der Verkehrsinfrastruktur durch fachliche Unterstützung.

b) Regionen

Die Regionen gliedern und differenzieren die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Siedlungsgebiets durch gebietsweise Nutzungs- und Dichtevorgaben in den regionalen Richtplänen sowie durch die Bezeichnung von Gebieten, die umzustrukturieren, weiterzuentwickeln oder zu bewahren sind (vgl. § 30 PBG). Sie orientieren sich dabei an den Handlungsräumen des kantonalen Raumordnungskonzepts (vgl. Pt. 1.3) sowie den ergänzenden Festlegungen in den regionalen Raumordnungskonzepten.

Aufgaben der Regionen

Zur Minderung der sommerlichen Hitzebelastung in dichtbesiedelten Gebieten beachten die Regionen die Anforderungen an eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung (vgl. Pt. 2.1.1 d). Insbesondere berücksichtigen sie bei der Strukturierung des Siedlungsgebiets die Planhinweiskarten des kantonalen Klimamodells.

Die Regionen bezeichnen regional abgestimmte Arbeitsplatzgebiete an geeigneten, mit dem öffentlichen und – je nach Nutzungsart – auch individuellen Verkehr gut erschlossenen Standorten und tragen dabei den Koordinationshinweisen gemäss Pt. 2.2.2 sowie den Erschliessungsanforderungen gemäss Pt. 4.5.1 b) Rechnung. Sie entwickeln Konzepte zur angemessenen baulichen Entwicklung von Bahnhofsbereichen, die eine überörtliche Bedeutung aufweisen, und bezeichnen bei Bedarf Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen, die namentlich den Standortanforderungen in Bezug auf die Erschliessung mit dem öffentlichen und – je nach Nutzungsart – auch individuellen Verkehr genügen (vgl. Pte. 4.5.1 a und 4.5.3 b).

Arbeitsplatzgebiete

Die Regionen stellen für ihr Gebiet die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV sicher und sorgen damit für eine haushälterische Nutzung der Arbeitszonen.

Entlang des Zürichseeufers ist in den betreffenden regionalen Richtplänen räumlich konkret festzulegen, welche Grundsätze zur Bebauung des Uferbereichs gemäss Pt. 2.2.1 in den kommunalen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen sind bzw. welche Strassenraumgestaltung der Seestrasse anzustreben ist.

Zürichseeufer

Die Regionen können Eignungsgebiete für Hochhäuser bezeichnen.

Eignungsgebiete für Hochhäuser

In Absprache mit den Gemeinden können landschaftlich besonders exponierte Gebiete, Gebiete mit hoher Fluglärmbelastung sowie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ungenügend erschlossene oder erschliessbare Lagen bezeichnet werden, in welchen im überörtlichen Interesse von den generellen Ausnützungsminima (vgl. § 49a Abs. 1 PBG) abgewichen werden soll.

c) Gemeinden

Die Gemeinden können die kantonalen und regionalen Festlegungen im kommunalen Richtplan konkretisieren (vgl. § 31 PBG). Dieser bildet den übergeordneten Rahmen für die nachgelagerten nutzungsplanerischen Festlegungen und enthält Vorgaben zur anzustrebenden Nutzungsdichte und zur baulichen Dichte, zur angestrebten Nutzungsstruktur und zur Siedlungsqualität sowie zur Freiraumversorgung der Ortsteile und Quartiere.

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden organisieren und strukturieren das Siedlungsgebiet gemäss den kantonalen und regionalen Festlegungen sowie den Vorgaben des kommunalen Richtplans mit Bauzonen, Freihaltezonen und Reservezonen. Bau- und Reservezonen sind innerhalb des in der Richtplankarte bezeichneten Siedlungsgebiets anzuordnen.

Die Gemeinden tragen bei der Ausscheidung von Arbeitszonen den Koordinationshinweisen (vgl. Pt. 2.2.2) Rechnung. Arbeitszonen ausserhalb der in den regionalen Richtplänen bezeichneten Arbeitsplatzgebiete müssen einem auf regionaler Stufe festgelegten Bedarf entsprechen (vgl. Pt. 2.2.3 b). Die Gemeinden erbringen den entsprechenden Nachweis.

Arbeitszonen

Hochhäuser haben hohe Qualitätsanforderungen zu erfüllen und sind bevorzugt in Eignungsgebieten gemäss Pt. 2.2.3 b) anzuordnen. Bei Planungen auf kommunaler Stufe, die Hochhäuser ausserhalb dieser Eignungsgebiete ermöglichen, ist die Region anzuhören.

Hochhäuser

Die Gemeinden prüfen Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen. Diese umfassen insbesondere das Ausschöpfen des Potenzials, das in den überbauten Bauzonen gemäss Bau- und Zonenordnung theoretisch noch möglich wäre, sowie die Erhöhung der Dichte in bestehenden Bauzonen, beispielsweise durch Aufzonung an gut erschlossenen Lagen. Sie achten dabei auf eine hohe Qualität der Bauten und der Aussenräume. Sie entwickeln orts- bzw. städtebauliche Konzepte für Neubaugebiete sowie insbesondere auch für Gebiete, die umgenutzt, erneuert oder verdichtet werden sollen. **Die Gemeinden können Flächen von bestehenden Bauzonen verschieben, wenn eine insgesamt bessere Lösung im Sinne der Zielsetzungen einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung (vgl. Pt. 2.1.1) erreicht werden kann. Sie Die Gemeinden berücksichtigen die Anforderungen einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung, um die sommerliche Hitzebelastung zu mindern und ein angenehmes Lokalklima zu fördern (vgl. Pt. 2.1.1 d). Sie achten auf den Erhalt geeigneter Flächen für das produzierende Gewerbe, auf die Sicherung der Nahversorgung und auf ein ausgewogenes Wohnungsangebot, das auch preisgünstigen Wohnraum umfasst.**

Siedlungsentwicklung nach innen

Die Gemeinden sichern durch die Ausscheidung von Erholungs- und Freihaltezonen die Freiraumversorgung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Sie beziehen die Gestaltung des Siedlungsrandes in ihre Nutzungsplanung ein und sorgen für die Vernetzung der Freiräume innerhalb des Siedlungsgebiets und mit der Landschaft.

Erholungs- und Freihaltezonen

Die Gemeinden können anhand der «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete» (vgl. Pt. 3.1.2) in ihren Bau- und Zonenordnungen lichtempfindliche Gebiete bezeichnen und Massnahmen zu deren Schutz und Förderung erarbeiten. Sie können störende Lichtquellen für diese Gebiete erfassen und Massnahmen zur Verringerung der Störwirkung dieser Quellen treffen.

Lichtemissionen

Die Gemeinden tragen bei der Anpassung von Nutzungsplänen im Bereich von Verkehrswegen, Versorgungsleitungen und Betrieben mit erhöhtem Gefahrenpotenzial den Anforderungen der Störfallvorsorge Rechnung (vgl. Pt. 3.11).

Störfallvorsorge

Die Gemeinden gewährleisten, dass im Rahmen der Nutzungsplanung die Qualität der zu beanspruchenden Böden in die Interessensabwägung miteinbezogen wird. Einzonungen und andere flächenverzehrende Tätigkeiten sollen vorrangig auf belasteten Böden erfolgen (vgl. Pt. 5.8).

Schutz der Böden

2.7 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981 (SR 451.12)
- RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- RPV: Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- **USG: Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)**
- PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)

b) Weitere Grundlagen

- Kantonaler Richtplan: Beschlüsse des Kantonsrates vom 31. Januar 1995 (Gesamtrevision), 18. November 2002 (Teilrevision Probstei, Zürich) und 23. August 2004 (Teilrevision Wangen-Brüttisellen), www.zh.ch/richtplan
- Regionale Richtpläne: Beschlüsse des Regierungsrates Nrn. 2659/1997 (Region Limmattal), 2660/1997 (Region Unterland), 2661/1997 (Region Weinland), 2662/1997 (Region Winterthur und Umgebung), 1250/1998 (Region Furtal), 1251/1998 (Region Knonaueramt), 1252/1998 (Region Pfannenstil), 2256/1998 (Region Glattal), 2257/1998 (Region Oberland), 2258/1998 (Region Zimmerberg), 894/2000 (Region Stadt Zürich)
- Agglomerationsprogramme 2. Generation des Kantons Zürich: Agglomerationsprogramme Limmattal, Stadt Zürich-Glattal, Winterthur und Umgebung, Zürcher Oberland sowie das übergeordnete Dachkonzept, Beschluss der Regierungsrates Nr. 576/2012 vom 30. Mai 2012, www.zh.ch/afm
- Umsetzung der Festlegung Siedlungsgebiet, Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, Schreiben an die Planungsträger vom 7. Juni 2011, www.zh.ch/are
- Studie «Gewerblich-industrielle Areale im Kanton Zürich», Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, März 2013, www.zh.ch/are
- Studie «Logistikstandortkonzept Kanton Zürich», Amt für Verkehr, Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, März 2013, www.zh.ch/are
- Fachbericht «Immigration und Bevölkerungswachstum im Metropolitanraum Zürich», erstellt im Auftrag der Metropolitankonferenz Zürich, Mai 2013, www.metropolitanraum-zuerich.ch
- Merkblätter des Amtes für Raumentwicklung Kanton Zürich zu den Themen «Siedlungsqualität», «Weilerkernzone», «Gestaltungsplan», «Solaranlagen», «Quartierplan», www.zh.ch/are
- Datengrundlagen und Faktenblätter «Raumbeobachtung Kanton Zürich», Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich (ARE), www.zh.ch/are
- Kartengrundlage mit Darstellung der ÖV-Güteklassen, GIS-Browser Kanton Zürich, www.geo.zh.ch
- Raumplanungsbericht 2009; Regierungsrat des Kantons Zürich, www.zh.ch/richtplan
- Raumbeobachtung Kanton Zürich, Heft 24 «Siedlungsentwicklung» (2004); Amt für Raumordnung und Vermessung, Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/are
- Raumbeobachtung Kanton Zürich, Heft 25 «Raumentwicklung» (2007); Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/are
- Raumbeobachtung Kanton Zürich, Statistik über Bauzonenentwicklung, Überbauungsstand, 15-Jahresverbrauch sowie Geschossflächenreserven in den überbauten bzw. nicht überbauten Bauzonen nach Gemeinden und Regionen; Amt Raumentwicklung (ARE), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/are
- Berechnungsgrundlagen Geschossflächenreserven in Bauzonen; Abteilung Raumplanung, Amt für Raumentwicklung (ARE), Baudirektion Kanton Zürich
- Schreiben an die Gemeinden vom 7. Juni 2011: Kantonaler Richtplan – Umsetzung der Festlegung Siedlungsgebiet
- Kantonaler Richtplan, Neufestsetzung 2014, Ergänzender Erläuterungsbericht vom 18. September 2014, Amt für Raumentwicklung, www.zh.ch/are
- Kreisschreiben der Baudirektion vom 23. Januar 2014 über planungsrechtliche Massnahmen im Nahbereich des Zürichsees sowie über den vorläufigen Umgang mit Bauvorhaben auf Landanlagen und im Uferstreifen gemäss Gewässerschutzverordnung, www.zh.ch/are
- Planen und Bauen am Zürichseeufer, Synthese Workshopverfahren, Amt für Raumentwicklung, Mai 2015, www.zh.ch/are
- Website «Hitze im Siedlungsraum», Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/hitze
- Klimamodell ZH mit Klimaanalysekarten, Klimaszenarienkarten und Planhinweiskarten, GIS-Browser Kanton Zürich, www.maps.zh.ch
- Hitze in den Städten: Grundlagen für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung, Bundesamt für Umwelt (BAFU) und Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), www.bafu.admin.ch/uw-1812-d
- Mehrfachnutzung von Verkehrsinfrastrukturen, Studie im Rahmen der langfristigen Raumentwicklungsstrategie Kanton Zürich (LaRES), April 2014, Amt für Verkehr und Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, www.zh.ch/lares
- Mehrfachnutzung von Nationalstrassen – Potenzial für Wohnnutzungen, Oktober 2014, Bundesamt für Wohnungswesen BWO, www.bwo.admin.ch

- Qualitätsvolle innere Verdichtung. Anregungen für die Praxis (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch
- Vorstellungen der Regionen in Bezug auf die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)
- Umnutzungs- und Verdichtungspotential in ländlichen Gemeinden (2009); Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/are
- Massnahmen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum (2011); raumdaten GmbH und KEEAS Raumkonzepte, Zürich
- Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge (2013), Bundesamt für Raumentwicklung et al., www.are.admin.ch
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS), www.isos.ch
- Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunalen Bedeutung des Kantons Zürich, www.geo.zh.ch
- Liste der Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung. Provisorische Festlegung im Sinne von Art. 52a Abs. 6 Raumplanungsverordnung, RRB Nr. 458 vom 29. April 2015, www.zh.ch/rrb
- Internationales Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (SR 0.451.41)
- Internationales Übereinkommen der UNESCO über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes vom 2. November 2001 (SR 0.444.2)
- UNESCO-Welterbe-Kandidatur «Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten rund um die Alpen», RRB Nr. 1380 vom 21. September 2010, www.zh.ch/rrb
- Kandidaturdossier UNESCO-Welterbe mit 156 nominierten Grundstücken (Auszug betreffend Fundstellen im Kanton Zürich)
- UNESCO-Welterbe. Aktionsplan Schweiz 2016–2023, Bundesamt für Kultur (BAK), Bundesamt für Umwelt (BAFU) und politische Direktion des eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
- Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte, GIS-Browser Kanton Zürich, www.geo.zh.ch
- Weilerzonen: Arbeitshilfe für die Prüfung kantonalen Richtpläne, Dezember 2014, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Verordnung über die Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen (VKaB), Beschluss des Regierungsrates Nr. 274 vom 7. März 2023, noch nicht in Kraft, www.zh.ch/rrb
- Schlussbericht «Überprüfung Kleinsiedlungen im Kanton Zürich», August 2023, Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich
- Objektblätter «Analyse der bestehenden (Weiler-)Kernzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets» und «Analyse potenzieller Weilerzonen in der Landwirtschaftszone», August 2023, Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich
- Website «Überprüfung der Kleinsiedlungen», Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich, <https://www.zh.ch>
- Bundesgerichtsentscheid (BGE) 129 II 321 (Standplatz für Fahrende)
- Fahrende und Raumplanung – Gutachten (2001); Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende
- Fahrende und Raumplanung – Standbericht 2010 (2010); Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende
- Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, Bundesamt für Umwelt 2021, www.bafu.admin.ch

3

Landschaft

3 Landschaft

3.1 Gesamtstrategie

3.1.1 Ziele

Unter dem Begriff Landschaft werden nachfolgend die offene Landschaft und der Wald als Ergänzung zum Siedlungsgebiet verstanden. Die Landschaft ist Produktionsraum für Land- und Forstwirtschaft, Erholungs- und Identifikationsraum der Bevölkerung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Raum für Infrastrukturanlagen, Materialabbau und Deponien, kulturgeschichtlicher Raum und trägt wesentlich zur Standortattraktivität des Kantons bei.

Vielseitige Funktionen der Landschaft

An die Landschaft im Kanton Zürich werden vielfältige Ansprüche gestellt, die sich in ihrer Intensität und Gewichtung von denen in ländlich geprägten Gebieten der Schweiz unterscheiden. Im dicht besiedelten Kanton Zürich mit seiner dynamischen Wirtschaftsentwicklung ist der Druck auf die Landschaft besonders stark. Vor allem durch die Ausdehnung der Siedlung, die Zerschneidung durch Bauten und Anlagen sowie den immer noch steigenden Erholungsdruck besteht Gefahr, dass ein Teil der landschaftlichen Qualitäten unwiederbringlich verloren geht und damit auch die Umweltqualität insgesamt sinkt.

Ansprüche an die Landschaft

In diesem Spannungsfeld und vor dem Hintergrund des kantonalen Raumordnungskonzepts (vgl. Pt. 1) strebt der Kanton Zürich an, die multifunktionale Nutzung der Landschaft zu gewährleisten und ihre Werte zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die folgenden Ziele bilden die Basis für den Umgang mit der Landschaft im Kanton Zürich:

Ziele für den Umgang mit der Landschaft

a) Produktionsgrundlagen sichern

Der Kanton Zürich strebt eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft an, die neben einer konkurrenzfähigen Produktion einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung und Gestaltung einer lebendigen Landschaft leistet. Der Kanton schützt die natürlich gewachsenen Böden und insbesondere die hochwertigen Landwirtschaftsböden (vgl. Pt. 3.2.3 a), die die unvermehrte Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion bilden, sowie den Wald als Quelle des nachwachsenden Rohstoffs Holz.

Schutz der hochwertigen Böden

b) Landschaft insgesamt erhalten und aufwerten

Der Kanton Zürich zeichnet sich durch eine grosse landschaftliche Vielfalt aus, die von nahezu unberührten Naturräumen bis hin zur Agglomerationslandschaft reicht. Diese Vielfalt soll durch eine differenzierte Landschaftsentwicklung insgesamt erhalten, gefördert und aufgewertet werden. Der Erhalt offener, unverbauter Landschaften und zusammenhängender Landschaftsräume ist dabei besonders zu beachten. Die Basis hierfür ist der zurückhaltende Ausbau der Siedlungen (vgl. Pt. 2), der Bauten im Landwirtschaftsgebiet (vgl. Pt. 3.2) und der Infrastruktur (vgl. Pte. 4 und 5). Durch die Ausscheidung von Landschaftsförderungsgebieten werden Rahmenbedingungen für die nachhaltige Nutzung und Förderung von Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und Erholungswert von ausgewählten Landschaften geschaffen (vgl. Pt. 3.8). Freihaltegebiete und Landschaftsverbindungen (vgl. Pte. 3.9 und 3.10) leisten einen grossen Beitrag zur Vernetzung von Landschaftsräumen, deren ökologische und erholungsbezogene Aufwertung im ganzen Kanton angestrebt wird. Die Gewässer und ihre Ufer als prägende Landschaftselemente dienen – neben anderen Funktionen – ebenfalls der ökologischen Vernetzung und bieten attraktiven Raum für Freizeit und Erholung (vgl. Pt. 3.4).

differenzierte Landschaftsentwicklung

c) Ausserhalb der Bauzonen nur landschaftsverträglich bauen

Offene, wenig zerschnittene Räume sollen ungeschmälert erhalten bleiben; das Landschaftsbild ist generell zu schonen. Beim Bauen ausserhalb der Bauzonen wird grosser Wert auf eine zurückhaltende Bewilligungspraxis, landschaftsverträgliche Einordnung, anspruchsvolle Gestaltung, **Vermeidung übermässiger Emissionen** sowie Schonung natürlich gewachsener Böden gelegt (vgl. Pt. 3.2.3 a). Gleichzeitig ist vermehrt auf den Rückbau von Bauten und Anlagen im Landwirtschaftsgebiet zu achten.

Landschaftsverträgliche Einordnung

d) Besonders wertvolle Landschaftsteile schützen und vernetzen

Besonders wertvolle Landschaftskammern und Lebensräume werden als Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder Pärke langfristig gesichert (vgl. Pte. 3.6 und 3.7). Durch die Vernetzung von Lebensräumen sollen die wertvollen Landschaftsteile zu einem Lebensraumverbund erweitert werden, der die Erhaltung und Förderung der Biodiversität gewährleistet.

Schutz und Vernetzung

e) Erholungsnutzung landschaftsverträglich gestalten und Erlebbarkeit der Landschaft stärken

Im dicht besiedelten Kanton Zürich erfüllt die Landschaft eine wichtige Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Die Erlebbarkeit der Landschaft soll gestärkt werden, indem Erholungsräume in der Landschaft angemessen erreichbar sind, vor belastenden Immissionen geschützt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden. Deshalb sind Anlagen und Einrichtungen für die Erholung, unter grösstmöglicher Wahrung der Ästhetik, gut in das Landschaftsgefüge einzupassen. Zur Vermeidung von Überlastungen sind die Erholungssuchenden gezielt zu lenken. Konflikträchtige, sich überlagernde Nutzungen sind zu entflechten (vgl. Pt. 3.5).

Erholungsfunktion

3.1.2 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton fördert Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK), um die Ziele der oben genannten Gesamtstrategie auf lokaler und regionaler Ebene zu koordinieren und umzusetzen. Landschaftsentwicklungskonzepte haben die gesamte Landschaft einschliesslich des Siedlungsraumes zum Gegenstand. Ihre Erarbeitung ist freiwillig und erfolgt in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, der Grundeigentümerschaft, den Bewirtschaftenden sowie weiteren Interessensgruppen. Landschaftsentwicklungskonzepte sind einerseits umsetzungsorientiert, andererseits der Richt- und Nutzungsplanung sowie anderen raumrelevanten Planungen vorgelagert und liefern diesen Grundlagen. Im Wald sind Landschaftsentwicklungskonzepte mit dem Waldentwicklungsplan (WEP) abzustimmen. Der Perimeter eines Landschaftsentwicklungskonzepts kann gesamte Planungsregionen, Gemeindegebiete oder Landschaftsräume umfassen.

Aufgaben des Kantons

Der Kanton unterstützt Landschaftsentwicklungskonzepte mit Beiträgen, Beratung und der Bereitstellung von Grundlagen. Landschaftswirksame Massnahmen, die durch den Kanton finanziell unterstützt werden, sind mit den Landschaftsentwicklungskonzepten zu koordinieren und Synergien bestmöglich zu nutzen.

Der Kanton berücksichtigt bei seinen Planungen und Entscheidungen die Bundesinventare.

Bundesinventar

Der Kanton konkretisiert auf der Basis des Naturschutzgesamtkonzepts den zur langfristigen Erhaltung der Biodiversität notwendigen Raumbedarf und leitet daraus die erforderlichen Massnahmen ab.

Erhaltung der Biodiversität

Der Kanton stellt für die Planung und Projektierung von Vorhaben ausserhalb der Bauzonen (wie z.B. Golfplätze, Anlagen für erneuerbare Energien etc.) Grundlagen und Arbeitshilfen zur Verfügung.

Der Kanton führt eine Fachkarte über lichtempfindliche Gebiete zur Erhaltung noch dunkler Räume und zur Reduktion von Lichtemissionen in diesen Gebieten.

Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete

Der Kanton kann bei mehreren Vorhaben in einem Gebiet, die erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft haben, von den beteiligten Planungsträgern eine fachübergreifende Gebietsplanung verlangen oder diese initiieren (vgl. Art. 2 RPV). Diese wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der Planungsträger aller Stufen und weiterer betroffener Akteure erarbeitet. Eine Gebietsplanung koordiniert Einzelvorhaben, macht Synergien nutzbar und entwickelt Massnahmen zur Minimierung von negativen Auswirkungen. Für jede Gebietsplanung ist ein geeignetes Verfahren festzulegen.

Fachübergreifende Gebietsplanungen

Der Kanton richtet für besondere, freiwillig erbrachte ökologische Leistungen kantonale Beiträge entsprechend den finanziellen Möglichkeiten prioritär und zielgerichtet in den Landschaftsschutzgebieten und den Landschaftsförderungsgebieten sowie in biologisch wertvollen Gebieten aus. Zudem sind alle weiteren landschaftswirksamen Massnahmen, die durch den Kanton finanziell unterstützt werden, zu koordinieren und Synergien bestmöglich zu nutzen. Der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftenden kommt daher ein hoher Stellenwert zu. Bei sämtlichen planerischen Festlegungen ist die Eigentumsgarantie zu gewährleisten.

Finanzielle Leistungen

b) Regionen und Gemeinden

Regionen und Gemeinden können Landschaftsentwicklungskonzepte erarbeiten und beteiligen sich an den Kosten.

Aufgaben der Regionen und Gemeinden

Die Regionen und Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen die Bundesinventare.

3.6 Naturschutz

3.6.1 Ziele

Die im Kanton Zürich heimischen Tier- und Pflanzenarten sollen so erhalten und gefördert werden, dass seltene und heute bedrohte Arten in langfristig gesicherten Beständen vorkommen, häufige Arten weiterhin verbreitet vorkommen sowie dass die genetische Vielfalt gesichert wird (Artenschutz). Biologisch wertvolle Lebensräume sollen so behandelt und gefördert werden, dass ihre Anzahl und Fläche vergrössert und ihre Qualität gesteigert wird, der biologische Zusammenhang gewährleistet ist, ihre räumliche Verteilung den topografischen Gegebenheiten entspricht, die standörtlichen gewachsenen Potenziale berücksichtigt werden sowie dass ihre typische Artenvielfalt gesichert bleibt oder sich wieder entwickeln kann (Lebensraumschutz).

Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten

Dazu sind die wertvollen Schutzobjekte zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei sich bietender Gelegenheit aufzuwerten und zu ergänzen. Um den biologischen Zusammenhang zu gewährleisten, sind Lebensräume und Landschaftskammern zu vernetzen. Wo möglich und sinnvoll sind Gebiete ökologisch oder als naturnahe Erholungsgebiete aufzuwerten. Bei der Planung und Umsetzung von Naturschutzmassnahmen ist der Erfolg der Umsetzung zu beobachten.

Schutzobjekte

Naturschutzgebiete sind attraktive und für die Bevölkerung wichtige Erholungs- und Erlebnisräume. Damit die Erholungsnutzung nicht langfristige Schutzziele und damit auch ihre eigene Grundlage gefährdet, muss sie naturverträglich sein und wo nötig eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Dazu ist in den meisten Fällen eine differenzierte Steuerung oder Trennung von Schutz und Erholung notwendig (vgl. Pt. 3.5).

Naturschutzgebiete

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, sind Gebietsergänzungen und Neuschaffungen nötig. Die Schwerpunktgebiete Naturschutz (vgl. Abb. 3.3) bezeichnen gebiets- und landschaftsraumsspezifische Naturpotenziale. Aufwertungen und Neuschaffungen von Lebensräumen sollen in erster Linie angrenzend an bestehende Schutzobjekte und in den Schwerpunktgebieten sowie auf anthropogenen Böden oder Böden der Nutzungseignungsklassen 7 bis 10 mit geeigneten Massnahmen erfolgen.

Aufwertungen und Neuschaffungen von Lebensräumen

3.6.2 Karteneinträge

Im kantonalen Richtplan werden die aus kantonaler Sicht besonders wertvollen bzw. bedrohten Biotope, die aufgrund ihrer Qualitäten Schutz verdienen oder aufgewertet werden sollen, als «Naturschutzgebiete» und «Gruben- und Ruderalbiotope» bezeichnet.

Einträge in der Richtplankarte

a) Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiete werden für kantonal bedeutende Naturschutzobjekte ausgewiesen, deren naturnaher Zustand mittels Schutzmassnahmen erhalten und gefördert werden soll. Es betrifft dies Naturschutzgebiete mit rechtskräftiger Schutzverordnung bzw. kantonal bedeutende Objekte (vgl. § 203 PBG). Darin enthalten sind auch die Objekte von nationaler Bedeutung (Hoch- und Flachmoore, Amphibienstandorte, Auen, Trockenwiesen und -weiden, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung). Naturschutzgebiete werden in der Richtplankarte mit einer gewissen Unschärfe dargestellt. Nicht in der Richtplankarte dargestellt werden Schutzobjekte im Wald.

kantonal und national bedeutende Schutzobjekte

b) Gruben- und Ruderalbiotop

Als Gruben- und Ruderalbiotope von kantonaler Bedeutung werden Objekte gemäss Inventar und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung festgelegt sowie solche, die sich innerhalb eines Schwerpunktgebiets für Grubenbiotope befinden (vgl. Abb. 3.3). Gruben- und Ruderalbiotope werden ohne Perimeterabgrenzung in die Karte aufgenommen: Die Symbole geben an, dass sich die Anordnung unabhängig vom jeweiligen konkreten Stand der Materialgewinnung oder -ablagerung auf die ganze Grube bzw. auf die gesamte – sich stets verändernde – Pionier- und Ruderalfläche beziehen kann.

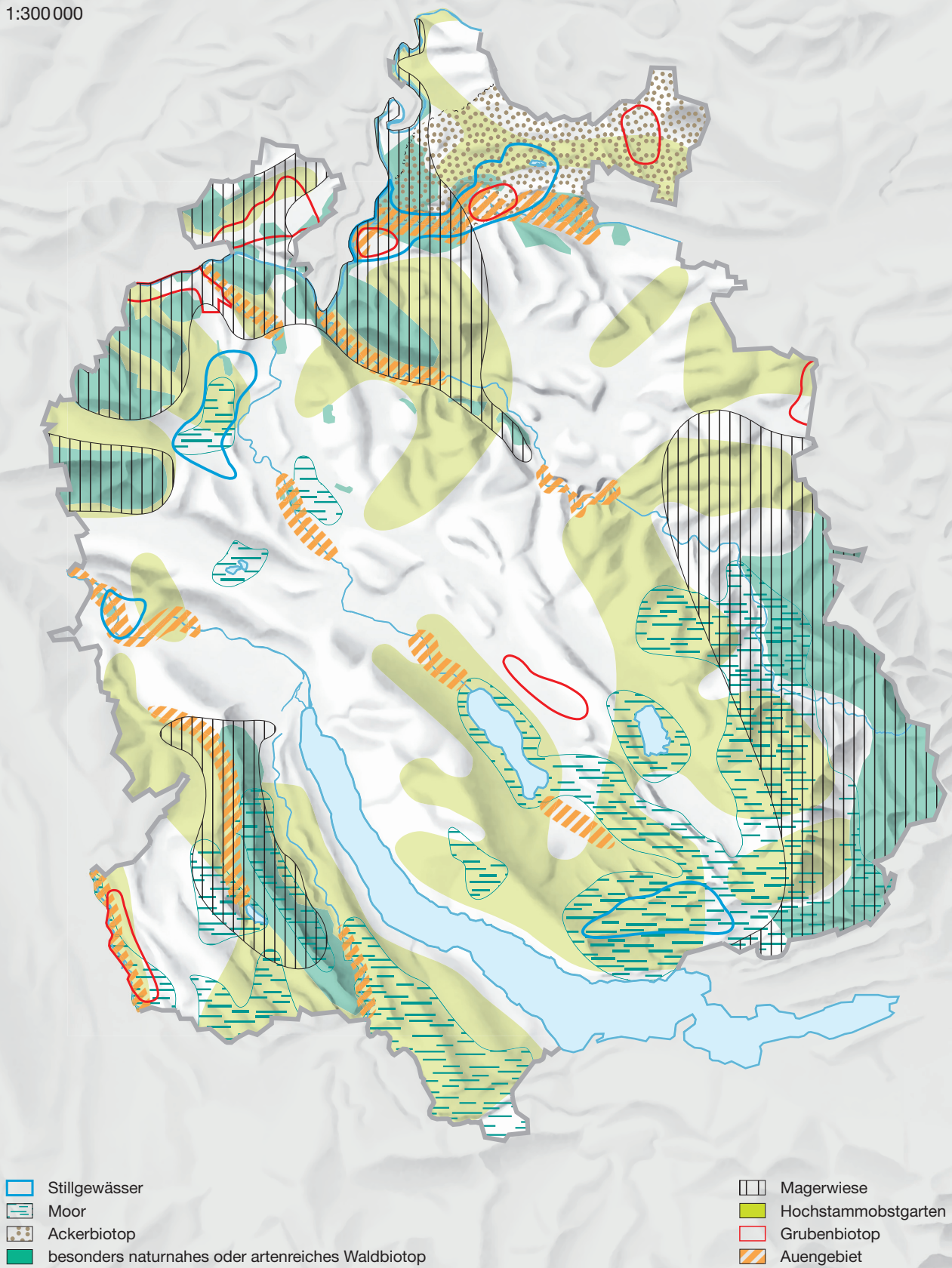
Inventar Amphibienlaichgebiete

Bei den bezeichneten Flächen, auf die sich die Symbole beziehen, handelt es sich in der Regel entweder um offene Gruben oder um Materialgewinnungsgebiete, die erst noch ausgebeutet werden sollen. In jedem Falle sind nach abgeschlossenem Abbau bzw. bei der Endgestaltung dieser Gruben für die Erhaltung der Arten genügend grosse Flächen dauernd als naturnaher Lebensraum auszugestalten. In den künftig für eine Ausbeutung vorgesehenen Materialgewinnungsgebieten sind bereits während des Abbaus dynamische Grubenbiotope zur Verfügung zu stellen. Diese Anforderungen gelten auch für die in den regionalen Richtplänen bezeichneten Materialgewinnungsgebiete.

Abb. 3.3

Schwerpunktgebiete für die Förderung von gebiets- und landschaftsraumspezifischen Naturpotenzialen

1:300 000



3.6.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton führt eine Übersichtskarte mit allen überkommunalen Schutzobjekten (vgl. § 203 PBG) und sorgt für deren Unterhalt und Pflege. Die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzverordnungen für die überkommunalen Objekte hat erste Priorität.

Aufgaben des Kantons

Der Kanton führt eine Potenzialkarte für die Umsetzung von Massnahmen für ökologische Aufwertung und ökologische Ersatzflächen. Der Kanton orientiert sich bei der Umsetzung von Massnahmen am Naturschutzgesamtkonzept.

Potenzialkarte ökologische Aufwertung und Ersatzflächen

Der Kanton erarbeitet ein kantonales Vernetzungskonzept, das die Bedürfnisse von Wildtieren, den Lebensraumverbund generell sowie die ökologischen Potenziale berücksichtigt.

Vernetzungskonzept

Der Kanton führt eine Fachkarte über Gebiete, die aufgrund ihrer Sensibilität und Artenvorkommen möglichst vor jeglichen Lichtimmissionen in der Nacht zu schützen sind.

Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete

b) Regionen

Die Regionen bezeichnen im regionalen Richtplan die Naturschutzobjekte von regionaler Bedeutung. Sie unterstützen die Gemeinden bei der Koordination ihrer Aufgaben sowie mit der Bereitstellung von geeigneten, die einzelnen Gemeinden übergreifenden Grundlagen.

Aufgaben der Regionen

Die Regionen können in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vernetzungsprojekte erarbeiten (vgl. Pt. 3.1.2).

c) Gemeinden

Die Gemeinden bezeichnen Naturschutzobjekte von kommunaler Bedeutung und treffen die notwendigen Massnahmen für deren ungeschmälerzte Erhaltung und Aufwertung. Sie koordinieren ihre Aufgaben wo nötig mit den umliegenden Gemeinden, den übergeordneten Planungsträgern und informieren den Kanton über ihre Schutzobjekte, Inventare und wichtigen Naturschutzmassnahmen.

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden können Vernetzungsprojekte erarbeiten oder sich an überkommunalen Projekten beteiligen (vgl. Pt. 3.1.2).

Die Gemeinden berücksichtigen die «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete» in ihren Planungen (vgl. Pt. 2.2.3).

3.7 Landschaftsschutzgebiet und Park von nationaler Bedeutung

3.7.1 Ziele

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung besonders wertvoller Landschaften. Der Landschaftsschutz umfasst die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit, Naturnähe, Ökologie, **nächtlicher Dunkelheit** und Eigenart der verschiedenen Landschaften. Landschaftsschutzgebiete sollen vielfältige Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen sein.

Erhalt und Entwicklung besonders wertvoller Landschaften

Der Wildnispark Zürich Sihlwald (Nr. 5) ist ein Naturerlebnispark – Park von nationaler Bedeutung (vgl. Art. 27 PÄV), der dazu dient, der Tier- und Pflanzenwelt einen unberührten Lebensraum zu bieten. Gleichzeitig werden der Bevölkerung in unmittelbarer Agglomerationsnähe Naturerlebnisse ermöglicht. Weitere Parkprojekte können durch regionale Initiativen entstehen.

Wildnispark Zürich Sihlwald

3.7.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung bezeichnet (vgl. Abb. 3.4). Landschaftsschutzgebiete sind ausgewählte Flächen, die in erster Linie aus ästhetischer und kulturgeographischer Sicht sowie wegen ihrer geologischen und geomorphologischen Qualitäten erhalten werden sollen (vgl. § 19 kantonale NHV). Weitere Flächen wurden aufgrund übergeordneter Festlegungen (Moorlandschaften und Auengebiete von nationaler Bedeutung, Kernbereiche der BLN-Gebiete) sowie einer umfassenden Landschaftsbewertung aufgenommen. Dies schliesst nicht aus, dass sich im Einzelfall die Ziele der Landschaftsschutzgebiete mit Zielen zur Förderung und Erhaltung der Erholungseignung sowie zum Naturschutz überschneiden können und diese ergänzen (vgl. Pte. 3.5 und 3.6).

Landschaftsschutzgebiete

Nr.	Gebiet	überkommunale Erlasse	Koordinationshinweise	Handlungsbedarf
1	Katzenseen	SVO Katzenseen 2003	BLN Nr. 1407	–
2	Uetliberg–Albis	Pflanzenschutzgebiet Uetliberg 1959 SVO Albispass 1953 SVO Stallikon 1995/97 SVO Türlensee 2001	BLN Nr. 1306 Pt. 3.5.2 Nr. 4 Stallikon–Uetliberg	Teilrevisionen in Bearbeitung; Überprüfung erforderlich
3	Reusstal	SVO zürcherisches Reusstal 1993	BLN Nr. 1305 ML Nr. 251 AG Nrn. 92 und 95	–
4	Kappel a.A.– Hausen a.A.– Rifferswil	SVO Kappel a.A. 1997 SVO Rifferswil 1997 SVO Hausen a.A. 1999	–	–
5	Wildnispark Zürich Sihlwald	Naturerlebnispark gemäss Art. 27 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung SVO Sihlwald 2008	BLN Nr. 1306 Pt. 4.2.2 Nr. 17 Hirzeltunnel	–
6	Sihlschlucht	–	BLN Nr. 1307	Schutzmassnahmen ausstehend; in Koordina- tion mit Kt. ZG
7	Moorland- schaft Hirzel	SVO Moorlandschaft Hirzel 2003 SVO Hirzel/Schönenberg 2003	BLN Nr. 1307 ML Nr. 37	–
8	Hüttnersee	SVO Hütten/Richterswil 1993	BLN Nr. 1307	–
9	Oberer Zürichsee	–	(Kt. SZ: ML Nr. 351)	Schutzmassnahmen ausstehend; in Koordina- tion mit Kt. SG u. SZ
10	Lützelsee	SVO Lützelseegebiet 1997 SVO Stäfa 1998	BLN Nr. 1417 ML Nr. 385	–
11	Greifensee	SVO Greifensee 1994/1998/2003/2006	BLN Nr. 1408 WZVV Nr. 121 Pt. 3.4.2 b) Nr. 4 Dübendorf/ Schwerzenbach/Fällanden, Abflussbereich Greifensee	–
12	Eigental	SVO Eigental 1967 SVO Kloten/Bassers- dorf/Nürensdorf 1995	–	Überprüfung erforderlich
13	Altläufe der Glatt	SVO Altläufe der Glatt 1970	AG Nr. 345 Pt. 3.4.2 b) Nr. 5 Rümlang/Oberglatt	Überprüfung erforderlich
14	Lägeren	SVO Regensberg 1946/2003 SVO Boppelsen/Otelfingen 1991	BLN Nr. 1011	Überprüfung erforderlich; in Koordination mit Kt. AG
15	Drumlinlandschaft, Zürcher Oberland	SVO Drumlinlandschaft Zürcher Oberland 1998	BLN Nr. 1401 ML Nr. 106	–
16	Bachtel–Allmen	SVO Bachtel und Allmen 1967–2015	–	Überprüfung erforderlich
17	Tössquellgebiet	Schongebiet Tössstock 1958	BLN Nr. 1420	Schutzmassnahmen ausstehend; in Koordina- tion mit Kt. SG
18	Pfäffikersee	SVO Pfäffikersee 1999/2004/2007	BLN Nr. 1409 ML Nr. 5 WZVV Nr. 120	

Nr.	Gebiet	überkommunale Erlasse	Koordinationshinweise	Handlungsbedarf
19	Husemersee	SVO Ossingen/Trüllikon 1988	BLN Nr. 1403	
20	Rheinfall	SVO Rheinfall 1954	BLN Nr. 1412	Überprüfung erforderlich; in Koordination mit Kt. SH
21	Thurmündung	SVO Ellikon am Rhein 1970 SVO Marthalen 1991/92 SVO Auengebiet Eggrank- Thurspitz 2011	BLN Nrn.1403 und 1411 AG Nr. 5 Pt. 3.4.2 b) Nr. 29 Flaach/ Kleinan- delfingen/ Andelfingen/Marthalen	
22	Rheinknie bei Tössegg		BLN Nrn. 1410 und 1411 AG Nr. 343	Schutzmassnahmen ausste- hend; in Koordination mit Kt. SH
2522	Unteres Tösstal	SVO Freienstein-Teufen 1994 SVO Dättlikon 1992 SVO Unteres Tösstal 2024	BLN Nrn.1410 und 1411 AG Nrn. 343 und 344	
23	Neeracherried	SVO Neeracherried 1956	BLN Nrn.1404 ML Nr. 378 WZVV Nr. 122	Überprüfung erforderlich
24	Bachsertal	SVO Bachsertal 1969		Überprüfung erforderlich; in Koordination mit Kt. AG

Abkürzungen

SVO: überkommunale Schutzverordnung

BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

ML: Moorlandschaften von nationaler Bedeutung

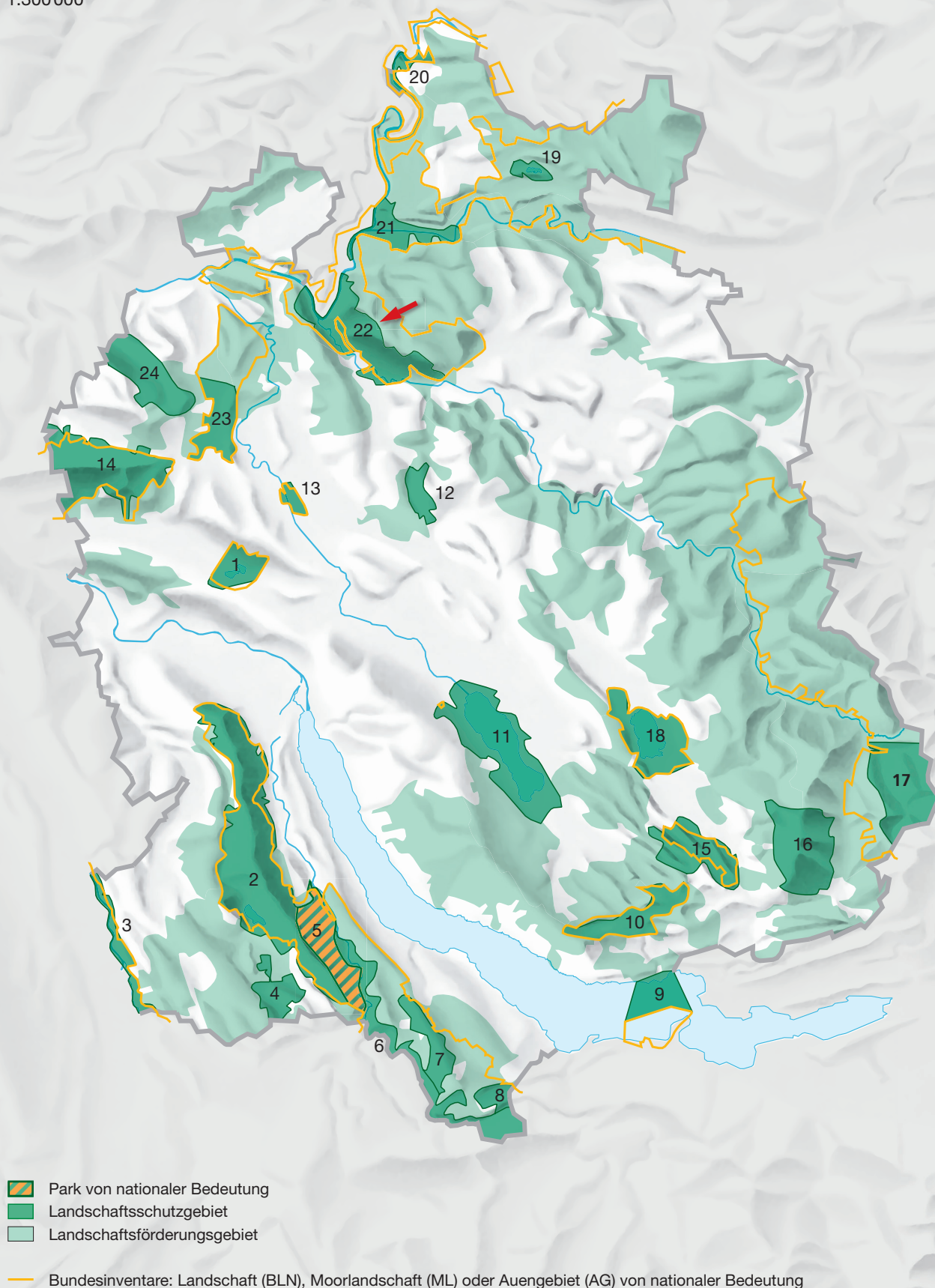
AG: Auengebiete von nationaler Bedeutung

WZVV: Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

Abb. 3.4

Landschaftsschutzgebiete und Park von nationaler Bedeutung

1:300000



3.7.3 Massnahmen

Die Beurteilung von raumwirksamen Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten erfolgt aufgrund der Zonenbestimmungen der Schutzverordnungen. Bei fehlenden oder vor dem 1. Juli 1978 erlassenen Schutzverordnungen gelten zumindest die Gestaltungsanforderungen nach § 238 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Schutzverordnungen

a) Kanton

Der Kanton erlässt für Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung Schutzverordnungen bzw. überprüft die bestehenden Schutzverordnungen und passt sie wenn nötig an. Dies erfolgt unter frühzeitigem Einbezug und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, der Grundeigentümerschaft, den Bewirtschaftenden, verschiedenen Interessengruppen und der Bevölkerung. Dabei ist der Multifunktionalität der Landschaft Rechnung zu tragen, insbesondere ist die Vernetzungsfunktion der bestehenden Landschaftsverbindungen innerhalb dieser Gebiete sicherzustellen (vgl. Pt. 3.9). Ergebnisse von abgeschlossenen oder laufenden Landschaftsentwicklungskonzepten sind im Rahmen der Erarbeitung von Schutzverordnungen gezielt zu berücksichtigen.

Aufgaben des Kantons

Bei Landschaftsschutzgebieten, die an benachbarte Kantone grenzen, ist die kantonsübergreifende Koordination zu gewährleisten. Gebietsspezifische Schutzziele und -massnahmen sind abzustimmen.

b) Regionen

In den regionalen Richtplänen sind Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung zu bezeichnen.

Aufgaben der Regionen

In den regionalen Richtplänen können ökologische und erholungsbezogene Vernetzungskorridore festgelegt werden, insbesondere um Landschaftsschutzgebiete mit den angrenzenden Landschaftsräumen zu verbinden.

Die Regionen sorgen für die Abstimmung von Initiativen für Parkprojekte und für deren Weiterentwicklung in Zusammenarbeit mit dem Kanton.

3.10 Freihaltegebiet

[Hinweis: Keine Anpassungen im Richtplantext. In der Richtplankarte wird das Freihaltegebiet der Gemeinde Kilchberg angepasst (vgl. Kartenausschnitt 3-1 und Erläuterungsbericht).]

3.11 Gefahren

3.11.1 Ziele

Im Kanton Zürich steht der Schutz vor Gefahren durch Hochwasser, **Oberflächenabfluss**, Massenbewegungen und Störfälle im Vordergrund. Menschen, wirtschaftlich und kulturhistorisch wertvolle Sachgüter sowie die Umwelt und deren nachhaltige Nutzung sind vor schädigenden Einwirkungen so weit als möglich zu bewahren.

Bewahrung vor schädigenden Einwirkungen

Der Gefahrenschutz ist **in erster Linie** mit einer **optimalen Kombination verschiedener Massnahmen sicherzustellen**. Dazu zählen eine zweckmässige räumliche Anordnung der Nutzungen, Massnahmen an der Gefahrenquelle (z.B. Gewässer) und an den Schutzobjekten mit einem zielgerichteten Unterhalt und mit sowie organisatorischen Massnahmen sicherzustellen. ~~Damit kann auf kostspielige, ökologisch sowie ästhetisch oftmals unbefriedigende Schutzbauten und Objektschutzmassnahmen weitgehend verzichtet werden.~~ Die Risiken sind auf ein akzeptierbares Mass zu begrenzen und langfristig zu halten.

Massnahmen zur Risikoverminderung-Schutz vor Naturgefahren und Massnahmen zur Risikoverminderung

Die Ausgestaltung der Hochwasserschutzmassnahmen und weiterer Massnahmen richtet sich nach der Schutzzielmatrix gemäss Wasserverordnung (WsV, Anhang 2) nach ~~Abb. 3.8~~. Für andere Naturgefahren sind die Schutzziele in Analogie festzulegen. Zur Risikoverminderung erforderliche bauliche Eingriffe an Gewässern oder im Gelände sollen schonend für Natur und Landschaft erfolgen. Zur ~~Verhinderung~~ Verminderung von Schäden durch Hochwasser und Massenbewegungen sollen das verbesserte Versickern und Rückhalten der Niederschläge, ausreichender Raum für die Gewässer sowie das Erhalten stabiler Wälder in erosionsgefährdeten Gebieten abgestimmt und sichergestellt werden (vgl. Pte. 3.3 und 3.4).

Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge sind aufeinander abzustimmen. Das Festlegen der Schutzziele bezüglich Störfälle bei technischen Anlagen richtet sich nach der kantonalen Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung.

Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge

Abb. 3.8: Schutzzielmatrix für Hochwasser

3.11.2 Karteneinträge

In Abb. 3.9 sind die bestehenden und geplanten Rückhaltebecken sowie Entlastungsstollen festgelegt, die für einen überkommunal abgestimmten Hochwasserschutz erforderlich sind. Die räumliche Konkretisierung der Rückhaltebecken erfolgt in den regionalen Richtplänen.

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Retentionsvolumen (in m3)	Realisierungsstand; Bedingungen
2	Birmensdorf, Lunnerenbach	30'000	bestehend
3	Urdorf, Allmendbach	20'000	bestehend; Erweiterung auf 43'500 m3 geplant
4	Urdorf, Chrebsbach	21'500	bestehend; Erweiterung auf 30'200 m3 geplant
5	Weiningen, Lenggenbach	10'000	bestehend
6	Affoltern am Albis, Jonenbach	391'000	bestehend
7	Maschwanden, Bäckental	155'000	bestehend
8	Wettswil am Albis, Munisee	125'000	bestehend
9	Thalwil, Entlastungsstollen Hochwasserschutz Sihl-Zürichsee-Limmat	–	bestehend-geplant
10	Egg, Esslingen	100'000	bestehend
11	Bassersdorf, Altbach Schafmetzg	30'000	geplant
12	Bassersdorf, Altbach Schliffi	70'000	geplant; abzustimmen mit Anliegen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes
13	Kloten, Rüebisbach	7'800	bestehend
14	Volketswil, Guntenbach	10'000	bestehend
15	Wangen-Brüttisellen/Dietlikon, Eich	90'000	geplant
16	Buchs/Regensdorf, Wüeri	97'000	bestehend; Erweiterung auf 147'000 m3 geplant
18	Regensdorf, Wüeri	50'000	geplant
19	Uster, Freudwilerbach	15'000	bestehend
20	Wetzikon, Grosswies	210'000	bestehend
21	Wila, Bodenweiher	60'000	geplant
22	Illnau-Effretikon, Geen	500'000	geplant
23	Illnau-Effretikon, Moosburg	18'000	bestehend
24	Rickenbach, Schwarzbach	65'000	bestehend
25	Turbenthal, Chatzenbach	47'000	bestehend
26	Wiesendangen, Bachtobel	unbestimmt	geplant
27	Wiesendangen, Kefikerbach	22'000	bestehend
28	Wiesendangen, Mühlacker	unbestimmt	geplant
29	Winterthur, Hegmatten	550'000	bestehend; in Koordination mit Pt. 4.7.2.2 a) Segelflugfeld Oberwinterthur
30	Winterthur, Oberseen	46'000	geplant
31	Winterthur, Waldegg	60'000	geplant
32	Kleinandelfingen, Mederbach-Oerlingen	120'000	geplant; abzustimmen mit BLN Nr. 1403
33	Marthalen, Fohloch	80'000	bestehend

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Retentionsvolumen (in m3)	Realisierungsstand; Bedingungen
34	Hüntwangen, Landbach	210'000	bestehend, in Koordination mit Pt. 5.3.2 Nr. 41
35	Lufingen, Embrach, Wildbach	unbestimmt	geplant

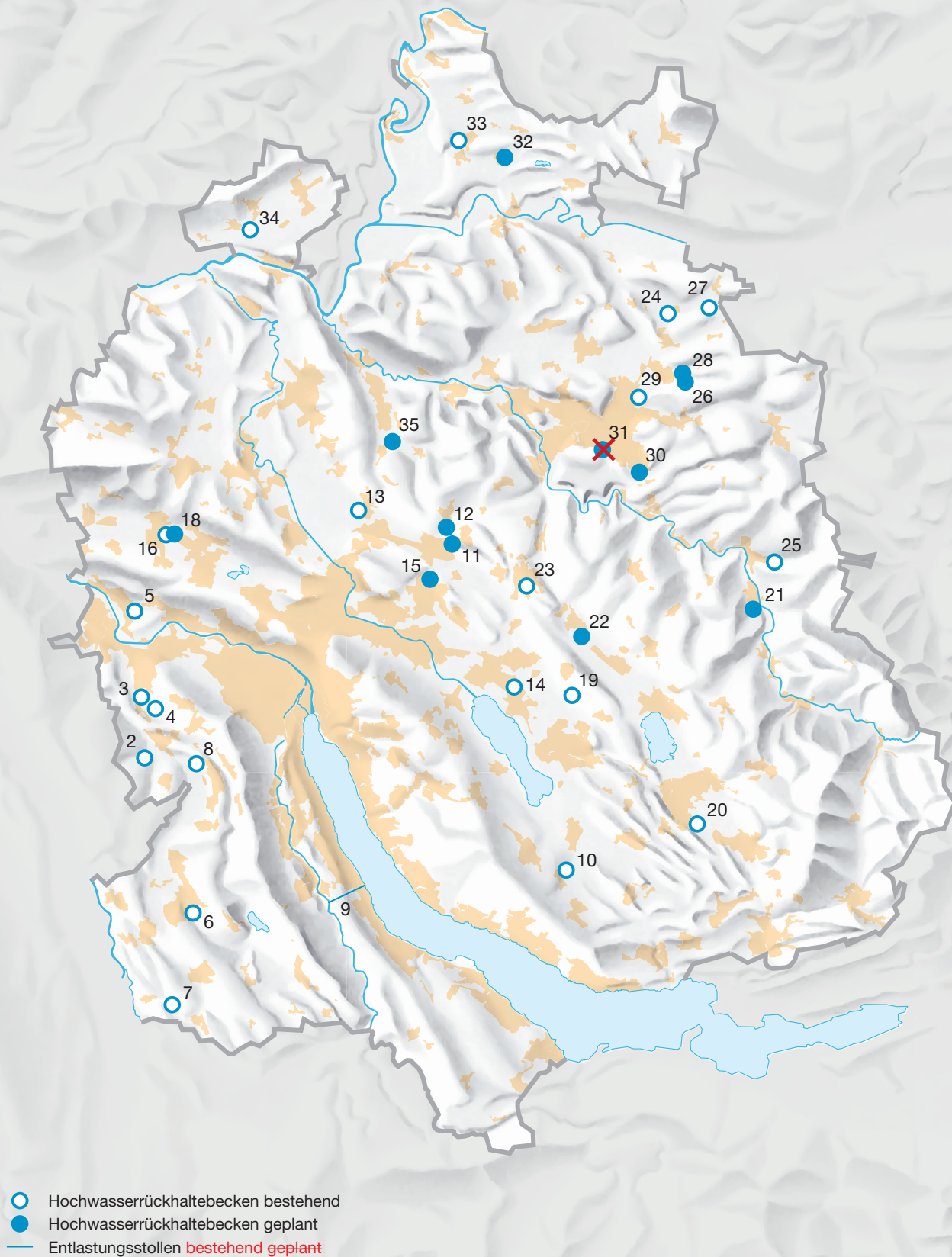
Abkürzungen

BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Abb. 3.9

Hochwasserrückhaltebecken und Entlastungstollen

1:300 000



3.11.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden Gefahrenkarten und Risikokarten als Grundlage für die Priorisierung und Kombination der verschiedenen Massnahmen und für grundeigentümerverbindliche Nutzungsbestimmungen, für Schutzmassnahmen, für den Unterhalt sowie für die Notfallplanung. Im Vordergrund steht dabei der Hochwasserschutz, wobei Massenbewegungen gegebenenfalls einzubeziehen sind. Die Erarbeitung erfolgt nach Einzugsgebieten der Gewässer flächendeckend für den ganzen Kanton. Die Priorisierung richtet sich nach dem jeweiligen Risiko bzw. Gefahren- und Schadenspotenzial. Aufgaben des Kantons

Der Kanton stellt die frühzeitige Information von Bevölkerung und Behörden vor drohendem Hochwasser sicher. Er überprüft die Stauanlagen gemäss Stauanlagenverordnung des Bundes (StAV).

Der Kanton berücksichtigt im Rahmen seiner Planungen insbesondere von Verkehrsinfrastrukturen und öffentlichen Bauten und Anlagensowie bei der Genehmigung von Nutzungsplanungen die Störfallvorsorge. Er führt einen Risikokataster über die stationären und mobilen Gefahren bei technischen Anlagen (vgl. Art. 16 StFV) und stellt eine Karte zu den risikorelevanten Anlagen und den jeweiligen Konsultationsbereichen zur Verfügung. Störfallvorsorge

Der Kanton sorgt für den sachgerechten Unterhalt der öffentlichen Oberflächengewässer, der Rückhaltebecken sowie Entlastungsstollen und realisiert notwendige Hochwasserschutzmassnahmen. Er erarbeitet zusammen mit den Gemeinden langfristige Lösungen für den baulichen Hochwasserschutz, insbesondere in Gebieten mit umfangreichen Siedlungsstrukturen und hohem Gefährdungspotenzial. Er scheidet Schutzwälder aus und stellt zu deren sachgerechten Pflege die benötigten Mittel zur Verfügung (vgl. Pt. 3.3). Schutz vor Hochwasser

b) Regionen

In den regionalen Richtplänen wird die Lage der Hochwasserrückhaltebecken konkretisiert (vgl. Abb. 3.9). Bei Bedarf können Entlastungsstollen an kleineren Fließgewässern im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden bezeichnet werden. Zudem können Gebiete bezeichnet werden, in denen besondere gemeindeübergreifende planerische, organisatorische oder bauliche Anstrengungen zur Verminderung des Risikos infolge von Naturereignissen oder Störfällen nötig sind. Aufgaben der Regionen

c) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen bei planungs- und baurechtlichen Entscheiden die Gefährdungen durch Hochwasser, Oberflächenabfluss und Massenbewegungen sowie durch Störfälle und informieren die Grundeigentümerschaft über bestehende und zukünftige Gefährdungen. Im Rahmen des Berichts nach Art. 47 RPV ist darzulegen, wie mit den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung sowie in Gestaltungs- und Quartierplänen möglichen Gefährdungen Gefahren Rechnung getragen wird. Die Gemeinden arbeiten innerhalb von zwei Jahren nach Erlass der Gefahrenkarte eine Massnahmenplanung aus und setzen diese innerhalb von zehn Jahren um. Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden treffen geeignete organisatorische Massnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Schäden durch Hochwasser, Massenbewegungen oder Störfälle. Zudem sorgen sie für eine verbesserte Versickerung der Niederschläge, für die Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer (vgl. Pt. 3.4), für die Realisierung von Rückhaltebecken mit kleinräumiger Schutzwirkung, für den Unterhalt und den Hochwasserschutz an den öffentlichen Oberflächengewässern – soweit dieser nicht vom Kanton übernommen wird – sowie für den Erhalt stabiler Schutzwälder.

3.12 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (SR 131.211)
- NHG: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung) vom 20. Juli 1977 (LS 702.11)
- VBLN: Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (SR 451.11)
- Auenverordnung: Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- Flachmoorverordnung: Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- Moorlandschaftsverordnung: Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)
- PÄV: Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung) vom 7. November 2007 (SR 451.36)
- RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- RPV: Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)
- ~~Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100)~~
- ~~WBG: Bundesgesetz über den Wasserbau (Wasserbaugesetz), revidiert am 15. März 2024, in Kraft seit 1. August 2025 (SR 721.100)~~
- ~~WBV: Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung) vom 25. Juni 2025, in Kraft seit 1. August 2025 (SR 721.100.1)~~
- StAV: Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen (Stauanlagenverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 721.102)
- ~~WsG: Wassergesetz vom dd.mm.yyyy in Kraft voraussichtlich Ende 2025~~
- ~~WsG: Wasserverordnung vom dd.mm.yyyy in Kraft voraussichtlich Ende 2025~~
- ~~Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 724.11)~~
- ~~Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (LS 724.112)~~
- USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- UVPV: Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)
- StFV: Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991 (SR 814.012)
- VBBo: Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (SR 814.12)
- GSchG: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- ~~GSchV: Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)~~
- ~~EG-GSchG: Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)~~
- ~~Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 (LS 711.11)~~
- ~~Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserpelizei vom 14. Oktober 1992 (LS 724.112)~~
- ~~Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserpelizei Änderung vom 5. Oktober 2011 (LS 724.112)~~
- AltIV: Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung) vom 26. August 1998 (SR 814.680)
- LwG: Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998 (SR 910.1)
- ÖQV: Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung) vom 4. April 2001 (SR 910.14)
- WaG: Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
- ~~WaV: Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01)~~
- ~~KWaGe: Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (LS 921.1)~~
- ~~KWaV: Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (LS 921.11)~~
- JSG: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0)
- Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung vom 16. Dezember 1998 (LS 710.6)
- Kantonales Jagdgesetz vom 1. Februar 2021 (LS 922.1)
- JV: Kantonale Jagdverordnung vom 20. Oktober 2022 (LS 922.11)

b) Weitere Grundlagen

Gesamtstrategie

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Kantonaler Richtplan: Beschlüsse des Kantonsrates vom 31. Januar 1995 (Gesamtrevision), Teilrevision Bereich Landschaft vom 2. April 2001, www.zh.ch/richtplan
- Raumplanungsberichte 2001, 2005 und 2009; Regierungsrat Kanton Zürich, www.zh.ch/richtplan

- Umweltbericht Kanton Zürich – Zwischenbericht 2010; Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/umweltschutz
- Landschaftssystem_RZU, Zwischenbericht (2011); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch
- Leitbild Landschaft_RZU (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch
- Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen, Bundesamt für Umwelt 2021, www.bafu.admin.ch

Landwirtschaftsgebiet

- Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) – Festsetzung des Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone (1992) (BBl 1992 II 1649); Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJP), Bundesamt für Raumplanung (BRP), Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD), Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Merkblatt zum Vollzug des Sachplanes (1995); Bundesamt für Raumplanung (BRP)
- 10 Jahre Sachplan Fruchtfolgeflächen – Erfahrungen der Kantone, Erwartungen an den Bund (2003); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF – Vollzugshilfe (2006); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF (2020); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), www.are.admin.ch
- Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF – Erläuterungsbericht (2020); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), www.are.admin.ch
- Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum (2011); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
- Merkblatt Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen – Umsetzung in den Gemeinden (2011); Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/aln
- Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen – ergänzende Weisung für kantonale Amtsstellen (2011); Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/aln
- Kriterienkatalog Fruchtfolgeflächen (2022); Amt für Landschaft und Natur (ALN) und Amt für Raumentwicklung (ARE), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/aln
- Standortevaluation für grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen (2018); Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/aln
- Altlastverdachtsflächenkataster; Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/altlasten
- Kataster der belasteten Standorte; Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/altlasten
- Umsetzungsprogramm des Kantons Zürich für die Region Zürcher Berggebiet (2007); Baudirektion Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich und Pro Zürcher Berggebiet
- Prüfperimeter für Bodenverschiebungen; Fachstelle Bodenschutz (FaBo), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/boden

Wald

- Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010; Baudirektion Kanton Zürich
- Leitbild für den Wald im Kanton Zürich (1998); Oberforstamt des Kantons Zürich, www.zh.ch/wald

Gewässer

- Fliessgewässer Schweiz – Für eine nachhaltige Gewässerpolitik, Leitbild des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) (2003), www.bafu.admin.ch
- Hochwasserschutz an Fliessgewässern, Wegleitung des Bundesamtes für Wasser und Geologie (BWG) (2001), www.bafu.admin.ch
- Raum den Fliessgewässern, Faltblatt des Bundesamtes für Wasser und Geologie (BWG) (2000), www.bafu.admin.ch
- Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer – Ökomorphologie Stufe F (1998), Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.bafu.admin.ch
- Wegleitung Grundwasserschutz (2004); Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.bafu.admin.ch
- Naturschutzgesamtkonzept für den Kanton Zürich, Beschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 1995, www.zh.ch/naturschutz
- 10 Jahre Naturschutzkonzept für den Kanton Zürich 1995–2005 (2006), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/naturschutz
- Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen (2003), Flyer des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Gewässer und Raumplanung – Sicherung Raumbedarf und Umsetzung Gewässerausbau, internes Arbeitspapier 2002; Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich
- Massnahmenplan Wasser Kanton Zürich Leitbild (2012); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Massnahmenplan Wasser – Einzugsgebiet der Glatt (2005); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Massnahmenplan Wasser – Einzugsgebiet der Limmat und Reppisch (2005); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Massnahmenplan Wasser – Einzugsgebiet Greifensee (2006); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Bau-

direktion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel

- Zürichsee 2050 – Leitbild und Handlungsansätze für die langfristige Entwicklung des Zürichsees (2013); Baudirektion Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich
- Revitalisierungsplanung Kanton Zürich, Technischer Bericht (2014); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/awel

Erholung

- Zürichsee 2050 – Leitbild und Handlungsansätze für die langfristige Entwicklung des Zürichsees (2013); Baudirektion Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich
- Agglomerationspark Limmattal – ein kantonsübergreifendes Freiraumkonzept (2009); Kanton Aargau, Kanton Zürich, Stadt Zürich, Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL), Baden Regio
- Seerestaurant Bürkliplatz – Richtprojekt, Auszug technischer Bericht (2015); Immobilienamt, Baudirektion Kanton Zürich
- Entwicklungsplanung Bürkliplatz, Seerestaurant und neuer Schiffsteg, Grundlagenbericht zur Machbarkeitsstudie (2012); Stadt Zürich, Baudirektion Kanton Zürich

Naturschutz

- Naturschutzgesamtkonzept für den Kanton Zürich, Beschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 1995, www.zh.ch/naturschutz
- 10 Jahre Naturschutzkonzept für den Kanton Zürich 1995–2005 (2006), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/naturschutz
- Bilanz (2015) und weitere Umsetzung (2017) zum Naturschutzgesamtkonzept, Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/naturschutz
- Wildtierkorridore (2009); Fischerei- und Jagdverwaltung, Amt Für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich

Landschaftsförderungsgebiet

- Leitbild Landschaft_RZU (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch

Landschaftsverbindungen und Wildtierkorridore

- Wildtierkorridore (2009); Fischerei- und Jagdverwaltung, Amt Für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich
- Landschaftsverbindungen – übergeordneter Bericht; Amt für Verkehr, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, August 2014

Freihaltegebiet

- Städtebauliches Gesamtkonzept Raum Gotzenwil und Felsenhof (2012); Stadt Winterthur

Gefahren

- Empfehlungen zur Berücksichtigung der Hochwassergefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten (1997); Bundesamt für Wasserwirtschaft, Bundesamt für Raumplanung, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.bafu.admin.ch
- Empfehlungen zur Berücksichtigung der Massenbewegungsgefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten (1997); Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWW), Bundesamt für Raumplanung (BRP), www.bafu.admin.ch
- Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren (2005); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG), Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.are.admin.ch
- Bearbeitung der Gewässer im Generellen Entwässerungsplan (GEP) (2001), Leitfaden der Baudirektion Kanton Zürich
- Gefahrenkartierung Naturgefahren im Kanton Zürich – Hochwasser (2011), Pflichtenheft der Baudirektion Kanton Zürich
- Gefahrenkartierung Naturgefahren im Kanton Zürich – Massenbewegungen (2011), Pflichtenheft der Baudirektion Kanton Zürich
- Umsetzung Gefahrenkarten: Leitfaden für Gemeinden (2016); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, www.zh.ch/naturgefahren
- Umsetzung Gefahrenkarten: Massnahmeplanung Naturgefahren. Kurzanleitung für Gemeinden (2014); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), www.zh.ch/naturgefahren
- Umsetzung Gefahrenkarten: Notfallplanung. Kurzanleitung für Feuerwehren und Gemeinden (2016); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), www.zh.ch/naturgefahren
- Richtlinie Objektschutz gegen Naturgefahren (2003); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, www.zh.ch/awel
- Hochwasser – Vorbeugen, Schützen, Schäden vermeiden (Faltblatt) (2006); Baudirektion Kanton Zürich, Gebäude-

versicherung Kanton Zürich, www.gvz.ch

- Gefahrenhinweiskarte als Grundlage für die Schutzwaldausscheidung, Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich
- Festgesetzte Naturgefahrenkarten diverser Gemeinden (www.geo.zh.ch > «Naturgefahren»)
- Konzept Gefahrenkarten Hochwasser, Beschluss des Regierungsrats vom 11. April 2006 (RRB-Nr. 556/2006)
- Risikokataster des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich
- Raumplanung und Störfallvorsorge (2017); Amt für Raumentwicklung (ARE), Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.zh.ch/are
- Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge (2013), Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) et al., www.are.admin.ch
- Hochwasserschutz Sihl-Zürichsee-Limmat, Entlastungsstollen, Vertiefte Machbarkeitsstudie, Übersichtsplan (Entwurf 7.11.2014); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), www.zh.ch/awel
- Langfristiger Hochwasserschutz an der Sihl. Synthese der Konzeptfindung. Bericht (2012); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), www.zh.ch/hochwasserschutz-zuerich

6

Öffentliche Bauten und Anlagen

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.3 Bildung und Forschung

6.3.1 Ziele

Ein leistungsfähiges und qualitativ hochstehendes Bildungssystem gehört zu den Schlüsselfaktoren für Innovationsfähigkeit und Wachstum. Ein entsprechend breit gefächertes und über alle Bildungsstufen gut abgestimmtes Angebot leistet einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Kantons Zürich. Die unterschiedlichen Angebote von Bildung und Forschung sind sowohl inhaltlich als auch räumlich optimal aufeinander abzustimmen. Der Wissensaustausch und der Technologietransfer zwischen Hochschulen und Wirtschaft sind zu fördern, und mit der Schaffung attraktiver Bildungsmeilen sollen die interdisziplinäre Zusammenarbeit gefördert, die Standortqualität des Kantons Zürich erhöht und Synergien genutzt werden.

Allgemein

a) Hochschulbildung und Forschung

Die Qualität von Lehre und Forschung ist eine wichtige Grundvoraussetzung für den Bildungs- und Wirtschaftsstandort Zürich. Der Hochschulstandort Zürich ist daher weiter zu stärken.

Räumlich konzentriertes Angebot

Ziel ist ein räumlich konzentriertes Angebot von Einrichtungen der Hochschulbildung und -forschung. Dabei ist auf die verkehrliche Erschliessung, auf die Einbettung in die bestehende Quartierstruktur und auf die Abstimmung mit der örtlichen Freiraumversorgung besonderes Augenmerk zu richten.

Der Kanton strebt unter Einbezug von Hochschulinstituten und Unternehmen die Schaffung eines Innovationsparks an. Er prüft dabei auch die Einrichtung eines internationalen Hochschulzentrums für Finanz- und Bankwissenschaften.

b) Mittelschul- und Berufsbildung

Ein zwischen den Bildungsinstitutionen und der Arbeitswelt gut abgestimmtes und allgemein zugängliches Angebot an Mittelschulen, Berufs- und Weiterbildung soll allen Jugendlichen und Erwachsenen einen Abschluss ermöglichen, der den Ansprüchen der Arbeitswelt und der Gesellschaft entspricht. In räumlicher Hinsicht ist eine dezentrale Konzentration der verschiedenen Leistungsangebote anzustreben, wobei die Nutzung bestehender Infrastruktur im Zentrum steht. Um Verkehrsströme möglichst gering zu halten, sind diejenigen Standorte zu fördern, die durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossen sind und an welchen in Zukunft Bevölkerungsschwerpunkte zu erwarten sind.

Allgemein zugängliches Angebot

6.3.2 Karteneinträge

Nr.	Objekt, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion	Vorhaben	Realisierungs- horizont
1	Universität Zürich- Zentrum, Zürich	Kanton Zürich	H	Ersatzneubau Plattenstras- se 14-22 (vgl. GBP Nr. 3)	kurzfristig
1a	Zentrum für Zahnmedi- ziner Universi- tät Zürich, Zürich	Kanton Zürich	H	Neubau Zentrum für Zahnmedizin sowie weitere öffentliche Nutzungen	kurzfristig
2	Fachhochschulen, Zürich	Kanton Zürich	F	Neubau Fachhochschule, Baufeld D14 der Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon	kurz- bis mittel- fristig
3	ETH, UZH, Lindau- Eschikon	Bund, Kanton Zürich	H	Entwicklung Gesamtperpektive und Stärkung der Kooperation ETH, UZH, Kompetenzzent- rum Strickhof (vgl. GBP Nr. 11 und Pt. 6.3.2 b) Nr. 12a, b); Weiterentwicklung und Ausbau der agrарwissenschaftlichen Forschung und Lehre	mittel- bis langfristig
4	Fachhochschulen, Zürich	Kanton Zürich	F	Neubau Fachhochschule, Baubereich II des kantonalen Gestaltungsplans PJZ (in Abstimmung mit Pt. 4.6.2 Nr. 1)	mittelfristig

Abkürzungen

H: Hochschule; F: Fachhochschule; I: Innovationspark; GBP: Gebietsplanung

b) Mittelschul- und Berufsbildung					
Nr.	Objekt, Gemeinde	Trägerschaft	Funktion	Vorhaben	Realisierungs- horizont
2	Kantonsschule Aussersihl, Zürich	Kanton Zürich	M	Neubau, Provisorium Baubereich II Hohlstrasse	kurz- bis mittelfristig
3	Schulanlage Riesbach, Zürich	Kanton Zürich	M	Auszug KME und EB Zürich (vgl. GBP Nr. 4), Neuer Standort für Literar- gymnasium Rämibühl (LG)	kurzfristig
4	Kantonsschule Limmattal, Urdorf	Kanton Zürich	M	Erweiterung	kurzfristig
5a	Kantonsschule Knonauamt, Affoltern a.A.	Kanton Zürich	M	Standortevaluation Neubau	kurzfristig
5b	Kantonsschule Knonauamt, Affoltern a.A.	Kanton Zürich	M	Provisorium Schwanden	kurzfristig
7	Kantonsschule Zimmerberg, Wädenswil	Kanton Zürich	M	Neubau	kurzfristig
8	Kantonsschule Uetikon am See, Uetikon a.S.	Kanton Zürich	M	Neubau	kurzfristig
9	Bildungszentrum Zürichsee, Horgen, Filiale Uetikon a.S.	Kanton Zürich	B	Neubau	kurzfristig
10	Kantonsschule Glattal, Region Glattal	Kanton Zürich	M	Standortevaluation, Provisorium geplant	kurzfristig
12a	Strickhof – Kompetenzzentrum für Bildung und Dienstleistungen in Land- und Ernährungswirtschaft, Lindau-Eschikon	Kanton Zürich	B	Stärkung der Kooperation mit den Forschungsbereichen der ETH und UZH sowie Neu- und Ersatzbauten für die Tierhaltung, Forschung, Bildung und Beratung sowie nachhaltige Energiegewinnungsanlagen (vgl. GBP Nr. 11, in Abstimmung mit Pt. 6.3.2 a) Nr. 3 und b) Nr. 12b)	mittelfristig
12b	Strickhof – Kompetenzzentrum für Bildung und Dienstleistungen in Land- und Ernährungswirtschaft, Standort Holgenbüelächer, Lindau-Eschikon	Kanton Zürich	B	Neubau Stallungen für Tierhaltung, Bildung und Forschung, Erweiterung Energiegewinnungsanlagen (in Abstimmung mit Nr. 12a)	kurz- bis mittelfristig
14	Berufsfachschule Winterthur, Winterthur	Kanton Zürich	B	Neubau mit Turnhalle, Tösstalstrasse (vgl. GBP) Nr. 12)	mittelfristig

Abkürzungen

B: Berufsbildung; M: Mittelschule; GBP: Gebietsplanung

6.3.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Bund die strategischen Ziele der Bildungs- und Forschungspolitik und leitet daraus die zukünftigen Raumbedürfnisse ab. Er beachtet dabei die Leitlinien für die zukünftige Raumentwicklung (vgl. Pt. 1.2) und achtet bei der Standortplanung auf eine gute verkehrliche Erschliessung, auf die Einbettung in die bestehende Quartierstruktur und auf die Abstimmung mit der örtlichen Freiraumversorgung. Der Kanton schafft zudem günstige Rahmenbedingungen für die Ansiedlung internationaler Schulen sowie, vorzugsweise an den Hochschulstandorten, für Wohnprojekte und Campus für Studierende.

Aufgaben des Kantons

b) Gemeinden

Die Gemeinden erarbeiten in Abstimmung mit der Planung von Bildungseinrichtungen kommunale Freiraumkonzepte.

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden schaffen bei Bedarf günstige Rahmenbedingungen für die Ansiedlung internationaler Schulen.

6.7 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- BBG: Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- BiG: Bildungsgesetz des Kantons Zürich vom 1. Juli 2002 (LS 410.1)
- Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (LS 413.21)
- FaHG: Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 (LS 414.10)
- KFG: Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz) vom 11. Dezember 2009 (SR 442.1)
- PHG: Bundesgesetz über die Stiftung pro Helvetia (Pro Helvetia-Gesetz) Vernehmlassung (SR 447.1) – Totalrevision (RRB Nr. 1455/2005 vom 19. Oktober 2005)
- KFG: Kulturförderungsgesetz vom 1. Februar 1970 (LS 440.1)
- KfV: Kulturförderungsverordnung vom 26. Mai 2010 (LS 440.11)
- KZV: Kantonale Zivilschutzverordnung vom 17. September 2008 (LS 522.1)
- RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- RPV: Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)
- ImV: Immobilienverordnung vom 24. Januar 2007 (LS 721.1)

b) Weitere Grundlagen

Gesamtstrategie

- Kanton Zürich – Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan 2008–2011 und Entwurf Budget 2008, Beschluss des Regierungsrats vom 12. September 2007
- Kanton Zürich – Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan 2011–2014 und Entwurf Budget 2011, Beschluss des Regierungsrats vom 15. September 2010
- Kanton Zürich – Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan 2012–2015 und Entwurf Budget 2012, Beschluss des Regierungsrats vom 14. September 2011

Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum

- Strategische Entwicklungsplanung für das Universitätsspital und die medizinbezogenen Bereiche der Universität (Genehmigung Schlussbericht «Entwicklungs- und Standortstrategie», Grundsatzentscheid zum weiteren Vorgehen); Beschluss des Regierungsrats Nr. 1181 vom 28. September 2011
- Zukunft des Hochschulstandorts Zürich – Entwicklungsplanung Hochschulgebiet Phase 2: Masterplan/Richtplan (rev. 5. April 2006); Baudirektion Kanton Zürich und Hochbaudepartement der Stadt Zürich
- Strategische Entwicklungsplanung für das Universitätsspital und die medizinbezogenen Bereiche der Universität (Ergebnisse Phase Strategische Planung, Auftrag und Organisation Phase Vorstudie), Beschluss des Regierungsrates Nr. 580 vom 29. Mai 2013
- Masterplan Hochschulgebiet Zürich-Zentrum (Freigabe zur Vernehmlassung), Beschluss des Regierungsrates Nr. 852 vom 10. Juli 2013
- Masterplan Hochschulgebiet Zürich-Zentrum 2014 vom 9. Mai 2014
- Masterplan Hochschulgebiet Zürich-Zentrum 2014 (Zustimmung und Auftrag), Beschluss des Regierungsrates Nr. 679 vom 11. Juni 2014
- Hochschulgebiet Zürich Zentrum – Vertiefungsstudien Universität Zürich und Universitäre Medizin: USZ/UZH/ETH; Synthesebericht vom 21. Juli 2014
- Hochschulgebiet Zürich Zentrum – Vertiefungsstudien Universität Zürich und Universitäre Medizin: USZ/UZH/ETH (Zustimmung); Beschluss des Regierungsrates vom 20. August 2014

Gebietsplanung Nationaler Innovationspark Standort Zürich, ziviler Flugplatz für Forschungs-, Test- und Werkflüge Dübendorf, Bundeseinrichtungen

- Militärisch-zivilaviatische Mischnutzung des Flugplatzes Dübendorf – operationelle Machbarkeit, Betriebs- und volkswirtschaftliche Auswirkungen; Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) (Auftraggeber), Ecoplan, Aviena, Bächtold&Moor, 23. Juli 2012 www.admin.ch
- Aufbaukonzept für einen schweizerischen Innovationspark; Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (Auftraggeber), Ernst Basler + Partner, 7. Juni 2013
- Innovationspark Zürich (Eingabe an die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz, VDK); Beschluss des Regierungsrates Nr. 425 vom 2. April 2014
- Projekt Innovationspark Zürich; Auftrag; Beschluss des Regierungsrates Nr. 1036 vom 18. September 2013
- Kantonaler Richtplan, Ergänzung Kapitel 4.3 öffentlicher Verkehr (Linienführung Erweiterung Glattalbahn) und Kapitel 6 öffentliche Bauten und Anlagen (nationaler Innovationspark, Gebietsplanung Hubstandort Dübendorf); Ermächtigung zur Durchführung der öffentlichen Auflage; Beschluss des Regierungsrates Nr. 1043 vom 18. September 2013
- Flugplatzareal Dübendorf – Abschluss der Testplanung und weiteres Vorgehen; Beschluss des Regierungsrats Nr. 751 vom 19. Mai 2010

- Flugplatzareal Dübendorf – Ergebnisse der Testplanung und weiteres Vorgehen; Beschluss des Regierungsrats Nr. 857 vom 27. Mai 2009
- Projekt Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf; Beschluss des Regierungsrats Nr. 24 vom 9. Januar 2008
- Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf – Testplanung – Schlussbericht Begleitgremium; Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Baudirektion Kanton Zürich, 1. Dezember 2009
- Raumentwicklung Flugplatzareal Dübendorf – Testplanung – Bericht des Begleitgremiums (Zwischenbericht); Amt für Raumordnung und Vermessung, Baudirektion Kanton Zürich, 18. November 2008
- Stadtbahnkorridor Flugplatz Dübendorf – Bahnhof Dietlikon; Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich (Auftraggeber), Feddersen&Klostermann, 22. Januar 2013, www.are.zh.ch
- Synthesebericht Vertiefungsstudie «Achse Bhf. Dübendorf–Wangenstrasse»; Gebietsmanagement Flugplatzareal Dübendorf, 18. Dezember 2011, www.are.zh.ch
- RegioROK Glattal (Regionales Raumordnungskonzept); Zürcher Planungsgruppe Glattal, 26. Oktober 2011
- Entwurf des neuen Stationierungskonzepts der Schweizer Armee; Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), 25. November 2013
- Dübendorf: Innovationspark und ziviles Flugfeld mit Bundesbasis; Medienmitteilung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt sowie der Eidgenössischen Departemente für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) vom 3. September 2014
- Botschaft zur Ausgestaltung und Unterstützung des Schweizerischen Innovationsparks; Bundesrat, 6. März 2015
- Testplanung Wangenstrasse – Bahnhof Plus, Synthesebericht; vom Stadtrat genehmigt am 10. Juli 2014, www.duebendorf.ch
- Städtebauliche Studie Nationaler Innovationspark Hubstandort Dübendorf – Schlussbericht; Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, August 2014
- Kantonaler Gestaltungsplan mit UVP «Nationaler Innovationspark, Hubstandort Zürich»; Festsetzungsverfügung der Baudirektion, 9. August 2017
- Flugplatzareal Dübendorf (weiteres Vorgehen, Ausgabenbewilligung), Beschluss des Regierungsrates vom 16. September 2020, RRB Nr. 900/2020, www.zh.ch
- Militärflugplatz Dübendorf, weiteres Vorgehen, Beschluss des Bundesrates vom 14. Oktober 2020, www.admin.ch
- Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf / Ermächtigung und weiteres Vorgehen, Beschluss des Regierungsrates vom 25. August 2021, RRB Nr. 915/2021, www.zh.ch
- Synthesebericht «Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf» – Fassung vom 23. Juni 2021; freigegeben durch die Behördendelegation am 8. Juli 2021 und unterzeichnet am 31. August 2021

Gebietsplanung Sihlquai, Zürich

- Strategie Schulrauminfrastruktur Sekundarstufe II; Beschluss des Regierungsrats Nr. 376 vom 3. April 2013
- Handlungsprogramm Gebiet Sihlquai, Januar 2015, Baudirektion Kanton Zürich

Gebietsplanung Universität Zürich-Irchel

- Masterplan Campus Irchel, Gebietsplanung Universität Zürich-Irchel, Juni 2014
- Ergebnisbericht der Testplanung, Gebietsplanung Universität Zürich-Irchel, Juni 2014
- Masterplan Campus Irchel (Zustimmung und Auftrag), Beschluss des Regierungsrats Nr. 1063 vom 1. Oktober 2014
- Vertiefungsstudien Campus Irchel, Synthesebericht vom 22. Oktober 2015
- Baulandreserve für künftige Erweiterung des Staatsarchivs des Kantons Zürich (Auftrag), Beschluss des Regierungsrates Nr. 989 vom 30. Juni 2010
- Richtplan, Überbauung Strickhofareal, Erweiterung der Universität Zürich, Bericht des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 9. Januar 1969
- Richtplan für die Veterinär-Medizinische Fakultät, Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich, August 1990

Gebietsplanung Hochschulstandort Winterthur

- Profil des Hochschulstandortes Winterthur, Herausgeber Kanton Zürich (vertreten durch das Amt für Raumentwicklung und die Bildungsdirektion), ZHAW, Stadt Winterthur, 2012
- Absichtserklärung Erweiterung Hochschulstandort Winterthur, Kanton Zürich (vertreten durch die Baudirektion und die Bildungsdirektion), Stadt Winterthur, ZHAW, 2022
- Dokumentation zur Gebietsplanung Erweiterung Hochschulstandort Winterthur, Kanton Zürich (vertreten durch die Baudirektion und die Bildungsdirektion), Stadt Winterthur, ZHAW, 2022
- Winterthur. Räumliche Entwicklungsperspektive Winterthur 2040, Bericht vom 21. Juni 2021

Gebietsplanung Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau

- Masterplan – Revision 2023 Entwicklung Areal Neu-Rheinau vom 23. September 2024
- Masterplan Entwicklung PUK-Areal Neu-Rheinau, Beschluss des Regierungsrats Nr. 75 vom 28. Januar 2015
- Verselbständigung der kantonalen psychiatrischen Kliniken (Eckwerte, Projektauftrag), Beschluss des Regierungsrats Nr. 705 vom 18. Juni 2014
- Rheinau (ZH). Areal Neu-Rheinau. Kurz- und mittelfristige Entwicklungsstrategie, Bericht vom 21. April 2023, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) Spitaldirektion, Spitalneubauten

Gebietsplanung ETH Hönggerberg, Zürich

- Masterplan Campus Hönggerberg 2040 vom 19. Januar 2016, ETH Zürich
- Bericht zur Testplanung Masterplan Campus Hönggerberg 2040 vom 3. Februar 2016, ETH Zürich

Gebietsplanung Bildungsstandort Wädenswil 2.0, Wädenswil

- Privater Gestaltungsplan «Reidbach», 25. Juli 2013
- Entwicklungsperspektive Hochschulstandort Wädenswil, herausgegeben vom Kanton Zürich (vertreten durch das Amt für Raumentwicklung, die Bildungsdirektion und den Strickhof), der ZHAW und der Stadt Wädenswil, 16. Oktober 2012
- Machbarkeitsstudie BD ALN Strickhof Schulstandort Wädenswil, Version 1.0 vom 24. Oktober 2018, Hochbauamt Kanton Zürich
- Gebietsplanung Bildungsstandort Wädenswil 2.0, Prozessdokumentation, herausgegeben vom Kanton Zürich (vertreten durch das Amt für Raumentwicklung, die Bildungsdirektion und den Strickhof), der ZHAW, der Stadt Wädenswil und der Kantonsschule Zimmerberg, März 2019

Gebietsplanung Kasernenareal, Zürich

- Masterplan Zukunft Kasernenareal Zürich, Herausgeber Kanton Zürich (vertreten durch das Amt für Raumentwicklung) und Stadt Zürich (vertreten durch das Amt für Städtebau) vom Juli 2016; Beschluss des Regierungsrats Nr. 975 vom 5. Oktober 2016

Gebietsplanung Lengg, Zürich

- Masterplan Lengg vom Oktober 2017, Baudirektion Kanton Zürich, Beschluss des Regierungsrats Nr. 1003 vom 1. November 2017
- Perspektive Lengg vom September 2015, Baudirektion Kanton Zürich
- Ergebnisbericht der Testplanung Lengg vom August 2016, Baudirektion Kanton Zürich
- Schlussbericht Vertiefung Energie vom Februar 2017, Baudirektion Kanton Zürich
- Schlussbericht Vertiefung Verkehr vom März 2017, Baudirektion Kanton Zürich
- Schlussbericht Vertiefung Freiraum vom Juni 2017, Baudirektion Kanton Zürich

Gebietsplanung Kantonsspital Winterthur, Winterthur

- Kantonsspital Winterthur, Testplanung 2030+, Schlussbericht vom 8. November 2018
- Kantonsspital Winterthur; Ortsbildschutz und ISOS, Erläuterungsbericht vom 22. Juli 2019
- Kantonsspital Winterthur, Baulicher Masterplan 2030+, Erläuterungsbericht vom 13. Dezember 2019

Bildung und Forschung

- Entwicklungsgrundlagen Masterplan Berufsbildung (2007); Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
- Entwicklungsperspektive Hochschulstandort Winterthur (2011); Kanton Zürich, Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) und Stadt Winterthur
- Interpellation von Liebi R. und Erfingen M. betreffend Standortförderung, Schlussfolgerungen für den Stadtrat aus einer Studie, Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 28.3.2007
- Leitidee der Zürcher Fachhochschule, www.zfh.ch/d/ueberuns/leitidee.html
- Private und internationale Schulen; Amt für Wirtschaft und Arbeit, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich (AWA), http://www.willkommen.zh.ch/internet/vd/awa/willkommen/de/ausbildung/internationale_schulen.html
- Projekt Agrovet-Strickhof Bildungs- und Forschungszentrum – Schlussbericht Machbarkeitsstudie Standort Lindau (2011); Universität Zürich (UZH), Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH), Strickhof, Baudirektion Kanton Zürich
- Projekt AgroVet-Strickhof Bildungs- und Forschungsstall Schweine – Machbarkeitsstudie Standort Holgenbüelächer (2021); Universität Zürich (UZH), Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH), Strickhof, Baudirektion Kanton Zürich
- Strategische Entwicklungsplanung für Universität und Universitätsspital (Projektauftrag und Projektorganisation, Grundsatz); Beschluss des Regierungsrats Nr. 1545 vom 23. September 2009
- Strategische Entwicklungsplanung für das Universitätsspital und die medizinbezogenen Bereiche der Universität (Genehmigung Schlussbericht «Entwicklungs- und Standortstrategie», Grundsatzentscheid zum weiteren Vorgehen); Beschluss des Regierungsrats Nr. 1181 vom 28. September 2011
- Zukunft des Hochschulstandorts Zürich – Entwicklungsplanung Hochschulgebiet Phase 2: Masterplan/ Richtplan (rev. 5. April 2006); Baudirektion Kanton Zürich und Hochbaudepartement der Stadt Zürich
- Strategie Schulrauminfrastruktur Sekundarstufe II; Beschluss des Regierungsrats Nr. 376 vom 3. April 2013
- Projektanträge der Bildungsdirektion im Rahmen des Standardprozesses der Immobilienverordnung, 4. Quartal 2012 – Kantonsschule Zürich Nord, Gesamtanierung und Erweiterung; Beschluss des Regierungsrats Nr. 24. vom 10. Januar 2013
- Schulrauminfrastruktur Sekundarstufe II: Regionalstrategie Knonaeramt/Limmattal/Zürich-West; Beschluss des Regierungsrats Nr. 1375 vom 17. Dezember 2014

- Machbarkeitsstudie Berufsfachschule Winterthur, Tösstalstrasse 29/31; Bildungsdirektion Kanton Zürich
- Beschluss des Kantonsrats vom 19. September 2016 über die Errichtung einer Kantonsschule in Uetikon am See (Vorlage 5261)
- Beschluss des Kantonsrats vom 16. April 2018 über die Errichtung einer Kantonsschule in Wädenswil (Vorlage 5409)
- Nachfolgenutzung des Kinderspital-Areals in Hottingen als Zentrum für Zahnmedizin der Universität Zürich; Beschluss des Regierungsrats Nr. 206 vom 7. März 2018
- Schulrauminfrastruktur Sekundarstufe II: Strategie Mittelschulen «Pfauen» und rechtes Zürichseeufer (Ergänzung); Beschluss des Regierungsrats Nr. 910 vom 2. Oktober 2019
- Schulrauminfrastruktur Sekundarstufe II: Regionalstrategie Oberland/Glattal/Zürich-Nord; Beschluss des Regierungsrats Nr. 372 vom 8. April 2020
- **Zürich, Standorte Pädagogische Hochschule Zürich und Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Festsetzung); Beschluss des Regierungsrats Nr. 749 vom 9. Juli 2025**

Gesundheit

- Langzeitversorgung, Kenndaten 2006; Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, www.gd.zh.ch
- Planungsbericht zur Zürcher Spitalliste 1998; Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
- Psychiatrische Akutversorgung, Kenndaten 2005; Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, www.gd.zh.ch
- Somatische Akutversorgung, Kenndaten 2006; Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, www.gd.zh.ch
- Zürcher Spitalliste 1998, Beschluss des Regierungsrates vom 25. Juni 1997
- Zürcher Spitalliste 2001 (mit letztmaliger Änderung vom 18. Mai 2011), Beschluss des Regierungsrats vom 18. Mai 2011
- Zürcher Spitalliste Psychiatrie 2011, Beschluss des Regierungsrates vom 15. Juni 2011
- Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik und Rehabilitation, Beschluss des Regierungsrates vom 21. September 2011
- Zürcher Spitallisten 2012 Akutsomatik und Rehabilitation und Psychiatrie (Änderungen ab 1. Januar 2015); Beschluss des Regierungsrats Nr. 799 vom 9. Juli 2014

Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

- Leitbild Kulturförderung des Kantons Zürich (2015); Beschluss des Regierungsrats vom 25. Februar 2015
- Kulturleitbild 2016–2018 der Stadt Zürich; Stadt Zürich; Präsidialdepartement
- Tätigkeitsbericht der Fachstelle Kultur 2015; Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
- Nationales Sportanlagenkonzept 1996 (NASAK); Eidgenössisches Departement des Innern, Bern
- Kantonales Sportstätteninventar; www.sportstaetten.ch
- Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich (KASAK), Beschluss des Regierungsrats vom 2. Mai 2007; Fachstelle Sport, Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
- Sportpolitisches Konzept des Kantons Zürich, Beschluss des Regierungsrats vom 5. April 2006; Fachstelle Sport, Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
- Klosterinsel Rheinau – Neunutzung, Teilprojekt Schweizer Musikinsel Rheinau, Projektdokumentation mit Kostenvoranschlag (2011); Baudirektion Kanton Zürich
- Strategie Kongressstadt Zürich 2013; Stadt Zürich, Präsidialdepartement
- Wildnispark Langenberg Ost, Gestaltungskonzept zum Masterplan der Stiftung Wildnispark Zürich vom 26. Februar 2016 (rev. 15. Juni 2016)
- Neuthal Museumsareal Bäretswil – Vision Neuthal vom 22. März 2016; Kantonale Denkmalpflege, Baudirektion Kanton Zürich
- Neuthal Museumsareal Bäretswil – Masterplan Neuthal 2.0 vom 14. Dezember 2017; Kantonale Denkmalpflege, Baudirektion Kanton Zürich; Verein zur Erhaltung alter Handwerks- und Industrieanlagen im Zürcher Oberland (VEHI)
- Neuthal Museumsareal Bäretswil – NHF Neuthal Museumsareal bauliches Entwicklungskonzept vom 31.05.2021; Hochbauamt, Baudirektion Kanton Zürich
- Bewilligung eines Beitrages aus dem Lotteriefonds zugunsten des Vereins zur Erhaltung alter Handwerks- und Industrieanlagen im Zürcher Oberland (VEHI) für die Museumsentwicklung in Neuthal; Beschluss des Kantonsrates vom 26. Juni 2019

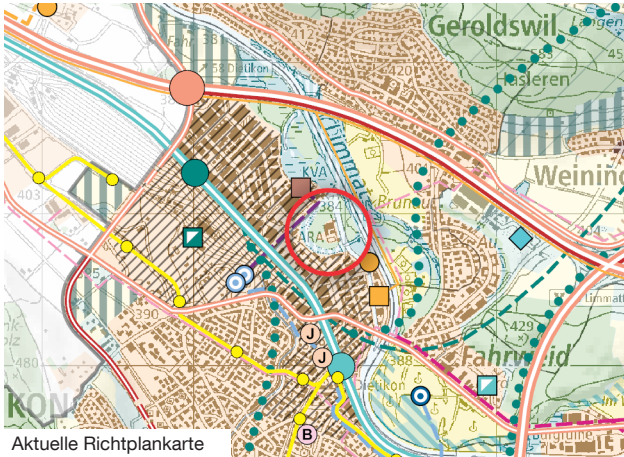
Weitere öffentliche Dienstleistungen

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21.3.2007 an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 186/2005 betreffend Entwicklungskonzept aller Bauten und Anlagen der Bezirksgerichte, der Allgemeinen Staatsanwaltschaften und des gesamten Justizvollzuges im Kanton Zürich
- Leitbild und strategische Ziele für die Betriebsliegenschaften des Kantons Zürich vom 30.11.2005
- Neue Jagdschiessanlage (JSA) Widstud, Gemeinde Bülach – Bericht über die Standortwahl und die Umweltauswirkungen auf Stufe Richtplanung (aktualisierte Fassung 2012); Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich
- Projektantrag der Sicherheitsdirektion im Rahmen des Standardprozesses der Immobilienverordnung, 1. Quartal 2013, Oberrieden Sanierung Stützpunkt Seepolizei, Beschluss des Regierungsrats Nr. 604 vom 5. Juni 2013

Richtplankarte Kartenausschnitte

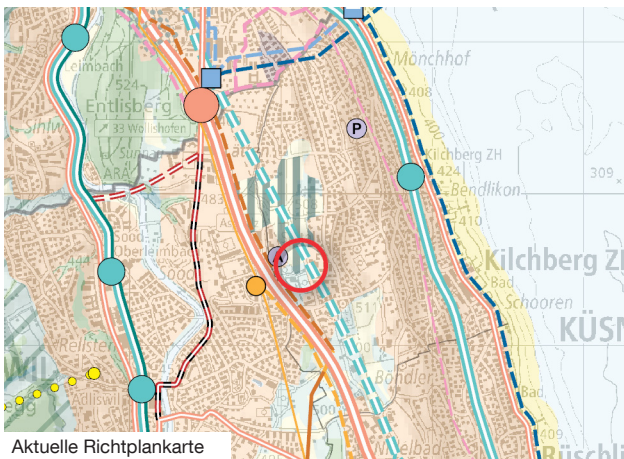
Richtplankarte (Kartenausschnitte)

2.2 Siedlungsgebiet



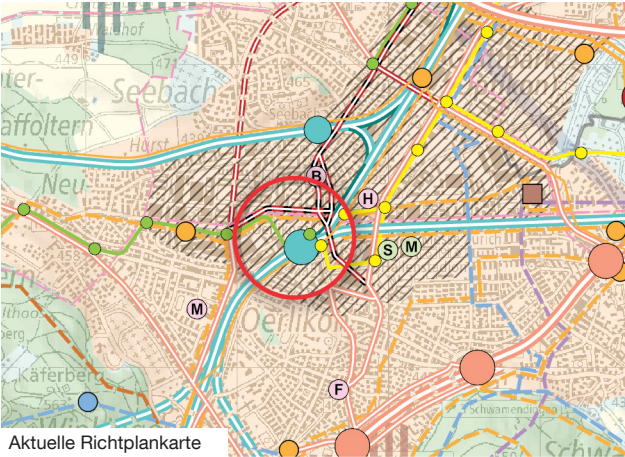
K2-1: Anpassung Siedlungsgebiet Gemeinde Dietikon; neu Naturschutzgebiet

3.10 Freihaltegebiet

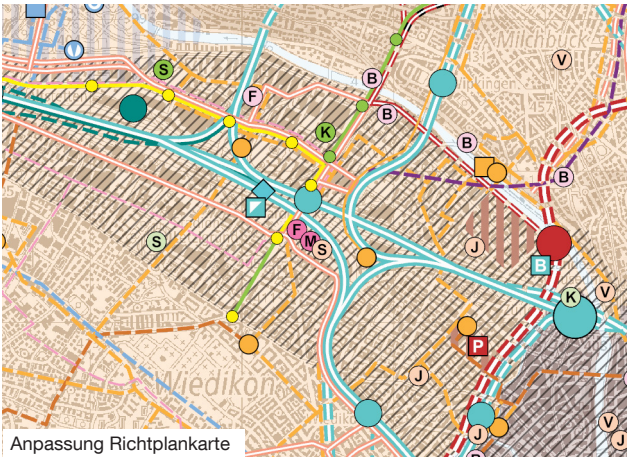


K3-1: Anpassung Freihaltegebiet Nr. 13 (Gemeinde Kilchberg)

6.3 Bildung und Forschung



K6-1: neuer Eintrag Nr. 2, Neubau Fachhochschulen Neu-Oerlikon



K6-2: neuer Eintrag Nr. 4, Neubau Fachhochschulen im Areal Hohlstrasse

